

NATIONAL

AT-Österreich: BKS-Entscheidung
zu Sponsoring/Schleichwerbung 2

BA-Bosnien-Herzegowina:
Die Lage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks 3

BG-Bulgarien:
Medienberichterstattung über den Wahlkampf
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments 3

CY-Zypern:
Ablehnung einer Bingo-Spielgenehmigung für
einen privaten Fernsehkanal ist gesetzeskonform 4

CZ-Tschechische Republik:
Entscheidung des Höchsten
Verwaltungsgerichts zu Sponsorenhinweisen 4

Übergang zum digitalen Rundfunk 5

DE-Deutschland:
BGH zur Veröffentlichung von Bildern
prominenter Personen 5

Ministerpräsidenten zum Review 2006 6

DK-Dänemark:
Umsetzung der medienpolitischen
Vereinbarung vom Juni 2006 6

ES-Spanien:
Suspendierung des katalanischen Gesetzes
über audiovisuelle Kommunikation
aufgehoben 7

FR-Frankreich:
Plagiat eines Filmvorspanns 8

Privatkopie versus technische
Schutzmaßnahmen: Fortsetzung und Schluss? 8

Einsetzung der Regulierungsbehörde
für technische Schutzmaßnahmen 9

GB-Vereinigtes Königreich:
Regulierungsbehörde befindet,
Rundfunkveranstalter habe durch Werbung für
kommerzielle Website gegen Kodex verstoßen 10

Neue Vorschriften für Glücksspielwerbung
im Rundfunk 10

Telefonquizshows auf dem Prüfstand
und neue Vorschriften 10

Regulierungsbehörde veröffentlicht Jahresbericht
zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk 11

GR-Griechenland:
Gesetzentwurf zur Konzentration
und Lizenzierung von Medienunternehmen 11

Massenmedienunternehmen/öffentliche Aufträge:
nationale Gesetzgebung ruft Reaktion
der Europäischen Kommission hervor 12

HR-Kroatien:
Gesetzentwurf über audiovisuelle Dienste 12

HU-Ungarn:
Entscheidung des Verfassungsgerichts
über Fernsehberichte aus dem Parlament 13

**MK-Ehemalige Jugoslawische
Republik Mazedonien:**
öffentliche Ausschreibung für die Übertragung
von Konzessionen auf Lizenzen abgeschlossen 13

Regelwerk zum Schutz vor Programmen,
die der körperlichen, geistigen oder ethischen
Entwicklung Minderjähriger schaden könnten 14

MT-Malta:
Konsultation zu herausragenden
Ereignissen und Kurzberichterstattung 14

Konsultation zu Immobiliensendungen 15

Konsultation zu Automobilsendungen 15

NL-Niederlande:
Änderung des niederländischen Mediengesetzes 16

Neue Behörde zur Durchsetzung
von Regeln für Werbung und Sponsoring 16

PL-Polen:
Gesetz zur Veröffentlichung von Dokumenten
des staatlichen Sicherheitsdienstes 17

RO-Rumänien:
Gemeinsame Marktstudie der ANRCTI und des CNA 18

RS-Republik Serbien:
Ausschreibung für lokale Radio-
und Fernsehlicenzen 18

Empfehlung der Rundfunkagentur
zur Ausstrahlung bestimmter Sendungen 19

TR-Türkei:
Gericht verhängt Sperre gegen YouTube 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



NATIONAL

AT – BKS-Entscheidung zu Sponsoring/Schleichwerbung

Der österreichische Bundeskommunikationsrat (BKS) setzte sich in seiner Entscheidung „connect it“ vom 26. Februar 2007 mit einer sogenannten Patronanzsendung auseinander, in der Produkte und Dienstleistungen der Sponsoren im Rahmen von zwei redaktionellen Berichten ausgiebig präsentiert und angepriesen wurden. Zu beurteilen war die Frage, ob dadurch § 46 Abs. 2 Ziff. 3 Privatfernsehgesetz (entspricht Art. 17 Abs. 1 lit. c der Fernsehrichtlinie) erfüllt ist, wonach Patronanzsendungen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen dürfen. Der BKS setzte sich insbesondere mit der Frage auseinander, ab wann solche Berichte als Werbung zu qualifizieren sind.

Ob Werbung vorliegt, so der BKS, sei eine Wertungsfrage, die als Rechtsfrage anzusehen und als solche nicht von Sachverständigen zu beantworten sei. Wenn

ein Unternehmen ausschließlich einen „Imagewerbeeffekt“ durch die Patronisierung einer Sendung beabsichtige, liege es an ihm, gemeinsam mit dem Rundfunkveranstalter sicherzustellen, dass die Sendung eben nicht die Grenze zur Werbung, insbesondere durch verkaufsfördernde Äußerungen, überschreitet. Die Absichtlichkeit der Erwähnung und Darstellung zu Werbezwecken sei schon aufgrund der entgeltlichen vertraglichen Beziehung als Sponsor angezeigt. Die auffällige Darstellung der Marke eines Produkts des Sponsors während einer Sendung überschreite als übermäßiges Herausstreichen des Waren- und Leistungsangebotes nach ständiger Judikatur die Grenze zur Werbung.

Im Konkreten wurde das Vorliegen von (Schleich-) Werbung bejaht. Grund hierfür war die übersteigerte Hervorhebung von Produkteigenschaften, das gezielte Nachfragen nach Angeboten des Unternehmens im Interview, die ununterscheidbare Einbindung werblicher Elemente in ein scheinbar redaktionelles Format und journalistische Stilformen (Interview), die Vermengung von Aussagen von Unternehmensvertretern ergänzt mit absatzfördernden Aussagen des Moderators, die wiederholte Darstellung des firmenspezifischen Slogans wie

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/
- **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Alison Hindhaugh
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Christopher Edwards – Bernard Ludwig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlès
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS

(diplôme d'études supérieures spécialisées) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
- **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
- **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden
- **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Harald Karl
Pepelnik & Karl
Rechtsanwälte, Wien

auch die zweimalige Darstellung eines auf ein spezifisches Angebot hinweisenden Schriftzuges.

● **Bescheid des BKS (Gz.: 611.001/0012-BKS/2006) vom 26. Februar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10749>

DE

BA – Die Lage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 29. März 2007 hat der OSZE-Vertreter für Medienfreiheit einen Bericht über die Lage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien-Herzegowina (BiH) vorgelegt.

Der Bericht war ein Ergebnis des Besuchs des Vertreters in Sarajewo und Banja Luka Anfang Februar dieses Jahres. Anlass des Besuchs war eine Entscheidung der Regierung der Republika Srpska (der serbischen Teilrepublik innerhalb Bosnien-Herzegowinas nach dem Dayton-Vertrag), nach der Funktionäre des staatlichen öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders BHT1 keine Stellungnahmen gegenüber Reportern und Journalisten abgeben dürfen und keinen Zugang zu Pressekonferenzen der Regierung haben.

Das Verbot wurde auf die angeblich herabsetzende Berichterstattung über den offiziellen Feiertag der Republika Srpska am 9. Januar 2007 und die angeblich feindselige Behandlung hoher Funktionäre der Republika Srpska auf BHT1 zurückgeführt. Die Regierung der Republika Srpska bezeichnete die redaktionelle Politik von BHT1 als „politisiert, boshaft und unprofessionell“.

Dusan Babic
Medienforscher
und Analyst, Sarajevo

● **OSZE-Vertreter für Medienfreiheit, Die Lage der Medienfreiheit in Bosnien-Herzegowina (BiH): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – Beobachtungen und Empfehlungen, 29. März 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10733>

EN

● **Bericht der RAK, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

BG – Medienberichterstattung über den Wahlkampf der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Am 22. Februar 2007 hat das Parlament das *Zakon za Izbirane na Chlenove na Evropeyskiya Parlament ot Republika Balgaria* (Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch die Republik Bulgarien) verabschiedet. Das Gesetz bietet bulgarischen Bürgern zum ersten Mal die Möglichkeit, in das Europäische Parlament gewählt zu werden. Das Gesetz wurde im Staatsanzeiger (Ausgabe 20 vom 6. März 2007) veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft. Kapitel 6 des Gesetzes regelt die Wahlkampfberichterstattung in den Medien (Presse und elektronische Medien).

Nach dem Gesetz sollen die Presse und private Radio- und Fernsehsender gleiche Bedingungen und Preise bieten für Anzeigen und Sendungen aller Parteien, Parteienbündnisse und Initiativausschüsse unabhängiger Kandidaten, die für die Beteiligung an der Wahl registriert sind. Die Gebühren müssen mindestens 40 Tage vor dem Wahltag bekannt gegeben werden. Die

Der BKS geht daher zusammenfassend davon aus, dass die Erwähnungen und Darstellungen in den beiden bemängelten Beiträgen zu Werbezwecken vorgesehen waren und die Allgemeinheit durch ihre Gestaltung und Integration in die Sendung hinsichtlich des eigentlichen Zweckes der Erwähnung und Darstellung irreführen konnten. ■

„Aufgrund dieser konkreten Vorfälle, und wegen der Rolle der staatlichen Rundfunksender in den 1990er Jahren bei der Förderung des Kriegsausbruchs in der Region, habe ich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Bosnien-Herzegowina, zusammen mit den Verantwortlichkeiten der Behörden im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, besondere Bedeutung in dem Bericht eingeräumt“, erklärte der OSZE-Vertreter vor dem Ständigen Rat der OSZE, dem Entscheidungsorgan der Organisation. Er stellte fest, dass der bestehende Beschwerdemechanismus in diesem sehr konkreten Fall von der Regierung der Republika Srpska ignoriert wurde.

Um bei Fehlern und Ungenauigkeiten Abhilfe zu schaffen, wurde im Rahmen der Regulierungsbehörde für Kommunikation (*Regulatorna agencija za komunikacije – RAK*) ein Beschwerdemechanismus eingerichtet: Die RAK hat Beschwerden zu prüfen, wenn ein bestimmtes Programm zum Beispiel unausgewogen, unkorrekt, unprofessionell, beleidigend oder schädlich zu sein scheint. Alle Bürger, Funktionäre eingeschlossen, haben das Recht, eine Beschwerde einzureichen.

Die RAK hat gerade einen Fallanalysebericht für 2006 über ihre Vorschriften und Bestimmungen und über die Lizenzbedingungen herausgegeben. Im Hinblick auf die Programmstandards wurden insgesamt 143 Fälle in Augenschein genommen, von denen 86 von Bürgern eingereicht worden waren, was zeigt, dass dieser Mechanismus das Bewusstsein, insbesondere unter den Bürgern, verstärkt hat. Die Regierung der Republika Srpska hat bisher noch keine Beschwerde bei der RAK eingereicht. ■

Gebühren für die Veröffentlichung oder Ausstrahlung müssen im Voraus bezahlt werden (Art. 62). Die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften und von Sendungen, die Material veröffentlichen, das die Rechte und das Ansehen von Kandidaten beschädigt, sind verpflichtet, dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag ein Recht auf Gegendarstellung in der nächstfolgenden Veröffentlichung einzuräumen. Die Gegendarstellung muss an gleicher Stelle erfolgen und darf nicht redaktionell bearbeitet werden. Die Gegendarstellung muss kostenlos veröffentlicht werden (Art. 63).

Die Wahlsendungen der Radio- und Fernsehsender müssen 30 Tage vor dem Wahltag beginnen und 24 Stunden vor diesem Tag enden.

Die Wahlkampfberichterstattung des Bulgarischen Nationalfernsehens (BNT) und des Bulgarischen Nationalradios (BNR) kann durch Videoclips, Debatten, Kurznachrichten oder in anderer Form erfolgen. Die jeweilige Leitung der Sender muss bei der Wahlkampfberichterstattung die Prinzipien der Gleichheit und Objektivität einhalten. Die Teams und Themen der einzelnen Debat-

ten werden von den Generaldirektoren von BNT und BNR sowie von den ernannten Vertretern der Parteien, Bündnisse und Initiativausschüsse festgelegt. Während der Wahlberichterstattung ist kommerzielle Werbung streng verboten. Kandidaten und Vertreter von Parteien, Bündnissen und Initiativausschüssen dürfen auch nicht an kommerzieller Werbung teilnehmen (Art. 67).

Die Reihenfolge der Teilnahme am Wahlkampf wird von der Zentralen Wahlkommission durch Losentscheid festgelegt. Das Losverfahren wird in Gegenwart von Vertretern der Parteien, Bündnisse und Initiativausschüsse sowie von Vertretern von BNT und BNR mindestens 31 Tage vor dem Wahltag durchgeführt (Art. 68).

Die Wahlkampagne muss in Form von Videoclips der Parteien, Bündnisse und Initiativausschüsse beginnen und enden. Die Dauer der Videoclips darf jeweils höchstens eine Minute betragen (Art. 69).

BNT und BNR sind verpflichtet, mindestens drei Debatten zu organisieren, die insgesamt mindestens 180 Minuten dauern. Mindestens die Hälfte dieser Zeit

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

● *Закон за избирание на членове на Европейския парламент от Република България (Gesetz zur Wahl von Abgeordneten des Europäischen Parlaments durch die Republik Bulgarien), Staatsanzeiger Nr. 20 vom 6. März 2007*

BG

CY – Ablehnung einer Bingo-Spielgenehmigung für einen privaten Fernsehkanal ist gesetzeskonform

Wegen des Fehlens einer einschlägigen Bestimmung im Gesetz war es nicht möglich, einem privaten Fernsehsender eine Genehmigung für eine Bingo-Sendung zu erteilen. Dies entschied der Oberste Gerichtshof in einem Urteil über die Beschwerde von Sigma TV gegen die Weigerung des Finanzministers, dem Sender die Ausstrahlung einer Gameshow namens „Telebingo“ zu genehmigen. Der Sender hatte einen Antrag auf Zulassung des Bingospiels gestellt, nachdem die öffentlich-rechtliche *Radiofoniko Idryma Kyprou* (Rundfunkgesellschaft Zyperns – CyBC) eine Genehmigung für die Sendung „Superbingo“ erhalten hatte.

Sigma TV legte Beschwerde gegen die Ablehnung der Genehmigung ein mit der Begründung, sie verstoße gegen Gemeinschaftsrecht, namentlich gegen das Prinzip der Gleichbehandlung und des freien Wett-

Christophoros
Christophorou
Medien- und
Wahlanalyst

● *Oberster Gerichtshof, Rechtssache 272/2005, Sigma Radio TV gegen die Republik Zypern, Finanzministerium; 19. Januar 2007*

EL

CZ – Entscheidung des Höchsten Verwaltungsgerichts zu Sponsorenhinweisen

Das Höchste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik hat in seiner Entscheidung vom 30. November 2006 Beurteilungsgrundsätze für die Unterscheidung zwischen Werbung und Sponsoring festgesetzt.

Ausgangspunkt waren Entscheidungen des *Rada pro rozhlasové a televizní vysílání* (Rundfunkrat) der Tschechischen Republik, mit denen er Geldstrafen gegen verschiedene Rundfunkveranstalter wegen der Einbindung von Werbung in Sponsorenhinweisen verhängt hatte.

ist den im Parlament vertretenen Parteien und Bündnissen vorbehalten. Die Bedingungen der Debatten werden zwischen den Vertretern der Parteien, Bündnisse und Initiativausschüsse und den Vertretern von BNT und BNR vereinbart (Art. 70).

Ähnliche Regelungen für die Wahlkampfberichterstattung werden für regionale Radio- und Fernsehzentren festgelegt (Art. 71). Andere Radio- und Fernsehsender, auch Kabelkanäle, können unter bestimmten Bedingungen ebenso Sendezeit für Parteien, Bündnisse und Initiativausschüsse anbieten (Art. 72).

Bei Verstößen gegen das Verfahren für die Durchführung des Wahlkampfes können die Radio- und Fernsehsender innerhalb von 24 Stunden nach der Sendung von den Parteien, Bündnissen und Initiativausschüssen herausgefordert werden. Die Anträge sind zu richten an:

1. die Zentrale Wahlkommission, wenn der Sender eine nationale Lizenz besitzt, oder
2. die Regionale Wahlkommission in der Stadt, in der der regionale Sender registriert ist.

Die Anträge müssen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Einreichung bearbeitet werden. Die Entscheidung der zuständigen Kommission ist endgültig und kann nicht angefochten werden (Art. 75). ■

bewerbs, und gegen Art. 28 der Verfassung über die Gleichheit aller vor dem Gesetz sowie Art. 4 und 6 des Gesetzes über die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts sowie die Grundsätze der guten Verwaltung. Außerdem argumentierte der Sender, das Lotteriegesetz sei verfassungswidrig.

Der Oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde, da das Gesetz dem Minister das Recht gebe, dem öffentlich-rechtlichen Sender eine Lotterielizenz zu erteilen; eine Regelung für private Sender sei jedoch nicht vorgesehen. Der Minister könnte Sigma TV somit nur dann eine Genehmigung erteilen, wenn hierfür eine konkrete gesetzliche Bestimmung vorgelegen hätte. Die Ausweitung eines Gesetzes durch Gerichtsentscheidung sei nicht gestattet, da dies der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung widersprechen würde. Der Gerichtshof merkte außerdem an, dass er nicht die Rechtmäßigkeit der Genehmigung für den öffentlich-rechtlichen Sender prüfen konnte, da dies nicht Gegenstand der Beschwerde sei.

Abschließend unterstrich der Gerichtshof, es sei dem Gesetzgeber überlassen, auf den neuen freien Wettbewerb in Europa zu reagieren. ■

Die Entscheidungen des Rundfunkrates waren im Rahmen von Klageverfahren angefochten worden. Einige Entscheidungen waren daraufhin vom Stadtgericht Prag bestätigt, andere (aus verschiedenen Gründen) aufgehoben worden. Beide Seiten legten schließlich Berufung zum Höchsten Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik ein, welches nun fast alle Urteile des Prager Stadtgerichts aufhob und die Fälle zur erneuten Verhandlung unter Beachtung der von ihm aufgestellten Beurteilungsgrundsätze zurückverwies.

Sponsoring zeige, so das Gericht, den guten Willen des Sponsors. Hierin liege auch der Unterschied zwi-

schen Werbung und Sponsoring, da Sponsorenhinweise, anders als Werbung, nicht zum Kauf von Produkten des Sponsors auffordern sollen. Nicht zulässig sei es daher, den Zuschauer zum Kauf von Produkten zu überzeugen, indem bestimmte positive Produkteigenschaften angepriesen werden. Eine „Werbungsgeschichte“ sei nicht gänzlich unzulässig, könne aber eben als Werbung wirken. Imageprägende Slogans seien hingegen zulässig.

Das Gesetz schreibe keine bestimmte Form für die Nennung des Sponsors vor und lasse eine Vielzahl von Spielarten zu, so das Gericht. Die Gestaltungsfreiheit des Veranstalters beziehe sich dabei nicht nur auf die

Formulierung des Wortlauts des Sponsorenhinweises, sondern auch auf die ganze Rahmgestaltung. Bewegte Bilder seien daher zulässig. Es komme in allen Fällen aber darauf an, ob die Grenze zum Werbespot überschritten wird. Als Werbespot für den Sponsor wäre der „Sponsorenhinweis“ dann in einen vor bzw. nach der Sendung gezeigten Werbeblock einzubauen. Die Grenze werde überschritten, wenn der Hinweis durch die Auswahl der bewegten Bilder, eventuell in Verbindung mit einer Produktennung und mit der Abbildung von Produkten des Sponsors, den Charakter eines Werbespots annimmt. Der Übergang sei jedoch fließend. Neben der bloßen Nennung des Produkts werde das Produkt wohl aber auch optisch gezeigt werden dürfen.

Die vom Gericht aufgestellten Grundsätze werden nunmehr vom Rundfunkrat in der Praxis angewandt. ■

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

● Urteil des Höchsten Verwaltungsgerichts (Az.: Nr. 7 As 83/2005-79) vom 30. November 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10746>

CS

CZ – Übergang zum digitalen Rundfunk

Aufgrund des Plans für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums hat das *Český telekomunikační úřad* (Tschechisches Amt für Telekommunikation – ČTÚ) im Dezember 2006 den Technischen Plan für den Übergang von der terrestrischen analogen Fernsehausstrahlung zur terrestrischen digitalen Fernsehausstrahlung („Technischer Übergangsplan“) herausgegeben. In dem Technischen Übergangsplan regelt das ČTÚ insbesondere die Fristen, Bedingungen und Verfahren für die Entwicklung der elektronischen Kommunikationsnetze für die digitale terrestrische Fernsehausstrahlung sowie die Fristen, Bedingungen und Verfahren für die Abschaltung der analogen terrestrischen Ausstrahlung in der Tschechischen Republik nach den darin enthaltenen Bestimmungen. Das Enddatum für die vollständige Abschaltung der analogen terrestrischen Fernsehausstrahlung ist der 31. Dezember 2012. Auf der Grundlage von Übergangsbedingungen sieht der Technische Übergangsplan konkrete Termine für die Abschaltung in einzelnen Gebieten vor.

Im Jahr 2006 hat der Rundfunkrat sechs Digitalfernsehlizenzen vergeben (an TV Barrandov, Febio TV,

TV Pohoda, Z1, Ocko und RTA). Aufgrund einer Klage unter anderem von TV Nova und Prima TV gegen diese Entscheidung des Rundfunkrats hat das Amtsgericht Prag die Lizenzen wegen angeblicher formaler Unzulänglichkeiten annulliert. Nun liegt es beim Rundfunkrat, erneut zu entscheiden. Bis dahin ist jedoch der Übergang zum digitalen Rundfunk in der Tschechischen Republik blockiert. Im Gegensatz zu den privaten Rundfunksendern benötigt das öffentlich-rechtliche Tschechische Fernsehen keine Lizenz und kann in Zusammenarbeit mit dem ČTÚ sein digitales Netz auf seinen analogen Frequenzen ausbauen. Die wichtigsten kommerziellen Sender Tschechiens, TV Nova und Prima TV, haben ihre Zustimmung zu dem Technischen Übergangsplan verweigert. Sie erwarten bessere Bedingungen – beispielsweise mehr Bonuslizenzen.

Zurzeit wird darüber nachgedacht, ob ein neues Gesetz über die Digitalisierung des Fernsehens benötigt wird, da das bestehende Gesetz den Bedürfnissen des digitalen Rundfunks nicht ganz entspricht. Die sechs Unternehmen, die im letzten Jahr Digitalfernsehlizenzen erhalten haben, bitten nun vermutlich die Europäische Kommission um Hilfe. Nach Schätzungen des Digitalfernsehverbands (ADT), der die sechs Unternehmen vertritt, hat die Verzögerung durch den Verlust der Lizenzen die Firmen bisher ca. CZK 1,4 Milliarden (EUR 50 Millionen) gekostet. ■

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

● Urteil des Amtsgerichts Prag (Nr. 10 Ca 163/2006), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10735>

CS

DE – BGH zur Veröffentlichung von Bildern prominenter Personen

Mit Entscheidungen vom 6. März 2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) erneut zum Verhältnis der Privatsphäre Prominenter zur Pressefreiheit Stellung genommen. Grundlage dieser Entscheidungen waren mehrere Klagen der Prinzessin (Caroline) von Hannover und ihres Ehemannes gegen verschiedene Presseverlage. Die Beklagten hatten in einigen der von ihnen verlegten Zeitschriften Artikel, die mit Fotografien der Klägerin illustriert waren, veröffentlicht. Mit seinen Klagen begehrte das prominente Ehepaar die Unterlassung der erneuten Veröffentlichung dieser Aufnahmen, die

augenscheinlich ausnahmslos während verschiedener Urlaubsaufenthalte der Abgebildeten aufgenommen worden waren. Zwar wurde diesen Unterlassungsklagen erstinstanzlich durch das Landgericht Hamburg stattgegeben, jedoch obsiegten die Beklagten mit ihrer Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamburg, sodass sich daraufhin der BGH mit der Revision durch die Klägerin zu befassen hatte.

Die Richter erklärten zunächst, dass zwischen dem Grundrecht des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre aus Art. 1 und 2 Grundgesetz (GG) und der Pressefreiheit aus Art. 5 GG grundsätzlich ein permanentes Spannungsverhältnis bestehe, das daraus resultiere, dass die Öffentlichkeit einerseits einen Anspruch darauf

habe, über das Zeitgeschehen und damit über alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse unterrichtet zu werden. Die Presse unterliege bei der entsprechenden Berichterstattung keiner Zensur und dürfe nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält. Dabei sei sie jedoch andererseits auch verpflichtet, die geschützte Privatsphäre desjenigen zu beachten, über den sie berichten wolle, sodass es stets einer Interessenabwägung bedürfe. Mit Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 24. Juni 2004 („Caroline-Urteil“, siehe IRIS 2004-8: 2), welches entgegen damaliger Entscheidungen sowohl des BGH als auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Fotos von Caroline in der Öffentlichkeit für unzulässig erklärt hatte, weil die Berichterstattung keinen Beitrag „zu einer Debatte von allgemeinem Interesse“ geleistet habe, stellten die Verfassungsrichter sodann fest, dass der Informationswert der Berichterstattung im Rahmen einer derartigen Interessenabwägung auch bei den sogenannten „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ gewürdigt werden müsse.

Unter der Rechtsfigur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ versteht die deutsche Rechtsprechung bislang eine Person, die allein wegen ihres Status und ihres allgemeinen öffentlichen Ansehens die Aufmerksamkeit auf sich zieht und sich daher auch ohne besonderen Anlass prinzipiell die Berichterstattung der Presse gefallen lassen muss. Im Unterschied dazu bezeichnet die „relative Person der Zeitgeschichte“ eine Person, über

Caroline Hilger
Saarbrücken

● **Bundesgerichtshof, Urteile des VI. Zivilsenats vom 6. März 2007 VI ZR 51/06, VI ZR 50/06, VI ZR 13/06, VI ZR 52/06 und VI ZR 14/06, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10753>

DE

DE – Ministerpräsidenten zum Review 2006

Die Regierungschefs der deutschen Bundesländer haben sich Anfang März 2007 in einer gemeinsamen Sitzung mit dem für Informationsgesellschaft und Medien zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission, Viviane Reding, dafür ausgesprochen, bei der Reform des Richtlinienpakets zur elektronischen Kommunikation aus dem Jahre 2002 die Belange des Rundfunks ausreichend und angemessen zu berücksichtigen. So sollen die bereits bislang in der Rahmenrichtlinie festgeschriebenen Ziele der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien (Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 RL 2002/21/EG) beibehalten werden.

Dieser Ansatz soll beispielsweise auch beachtet werden, soweit Überlegungen zur Reform der Frequenz-

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

DK – Umsetzung der medienpolitischen Vereinbarung vom Juni 2006

Zur Umsetzung der medienpolitischen Vereinbarung der Regierungsparteien vom 6. Juni 2006 (siehe IRIS 2006-8: 13) haben der Kulturminister und der dänische

die nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis berichtet werden darf. Der BGH vertritt die Ansicht, dass auch bei Prominenten grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Persönlichkeitsschutz eines Betroffenen umso schwerer wiegt, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Die mit einem Foto eines Prominenten illustrierte Berichterstattung müsse einem Informationsbedürfnis dienen, das „über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgehe“, so die weiteren Ausführungen der Richter. Dies schließe allerdings nicht aus, dass der Bekanntheitsgrad des Betroffenen für den Informationswert einer Berichterstattung von Bedeutung sein kann. Auch sei bei der Beurteilung des Informationswerts ein weites Verständnis geboten, damit die Presse ihren meinungsbildenden Aufgaben, die von größter Bedeutung seien, gerecht werden könne.

Hinsichtlich der zugrunde liegenden Fälle führt diese Würdigung des BGH dazu, dass nur diejenigen Fotoabdrucke als zulässig anzusehen sind, die im Zusammenhang mit der Wortberichterstattung über die Erkrankung des damals regierenden Fürsten von Monaco veröffentlicht wurden. Die Erkrankung stelle ein zeitgeschichtliches Ereignis dar, über das die Presse berichten dürfe, wobei es nicht auf den redaktionellen Gehalt und die Gestaltung des Artikels ankomme. Die Garantie der Pressefreiheit lasse es nämlich nicht zu, das Eingreifen dieses Grundrechts von der Qualität des Presseergebnisses abhängig zu machen. Das gelte auch, soweit der Artikel das Verhalten von Familienmitgliedern während der Krankheit des Fürsten betrifft. Die anderen im Wege der Klagen angegriffenen Abdrucke wurden allerdings als unzulässig beurteilt, da den entsprechenden Artikeln keinerlei Beitrag zu einem Thema von allgemeinem Interesse zu entnehmen sei. ■

regulierung betroffen sind. Ein „reiner Marktansatz“ in Bezug auf Rundfunkübertragungskapazitäten dürfe deshalb nicht zum Tragen kommen. Die in der Universalienrichtlinie enthaltene Regelung, der zufolge die Mitgliedstaaten Must-Carry-Verpflichtungen einführen bzw. beibehalten dürfen, müsse erhalten bleiben. Die Regelung sei in zweierlei Hinsicht anzupassen: Zum einen solle sie über Rundfunkdienste hinaus auch für Angebote gelten, die der kulturellen Vielfalt und der Sicherung der Medienpluralität dienen, zum anderen solle ihr Anwendungsbereich auf Plattformanbieter erstreckt werden. Ergänzend sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung der relevanten Dienste erforderliche Netze oder Plattformen betreiben, besonderen Anforderungen zu unterwerfen, insbesondere zur Sicherung des diskriminierungsfreien Zugangs. ■

Radiosender Danmarks Radio (DR) im Januar dieses Jahres einen *public service-kontrakt* (Vertrag über die Grundversorgungsaufgaben) für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 unterzeichnet. Änderungen zum *lov om radio- og fjernsynsvirksomhed* (Rundfunkgesetz), die mit der Vereinbarung

eingebraucht wurden, wurden mit dem Änderungsgesetz Nr. 1569 vom 20. Dezember 2006 verabschiedet. Die wichtigsten Bestimmungen des Grundversorgungsvertrages legen fest, dass DR eine breite Auswahl an Sendungen zur Grundversorgung auf allen relevanten technischen Plattformen wie Radio, Fernsehen und Internet anbieten muss. DR muss außerdem offene Standards im Hinblick auf seine Online-Aktivitäten anwenden.

DR ist verpflichtet, die dänische Produktion im Bereich Spielfilme, Kinder- und Jugendsendungen, Programme in bestimmten Sportbereichen und Programme über dänische Kultur und Musik auszubauen. Außerdem müssen Nachrichten in den am weitesten verbreiteten Sprachen, die von in Dänemark lebenden Einwanderern und Flüchtlingen gesprochen werden, ausgestrahlt werden. Das Outsourcing von Programmproduktionen an unabhängige Produzenten muss verstärkt werden, und DR muss seine Beteiligung an dänischen Filmproduktionen erhöhen. Schließlich sollen die Angebote für Blinde und Hörgeschädigte verbessert werden. Möglichkeiten wie die moderne Technologie zur Spracherkennung, Audiokommentare für Blinde, Gebärdensprache und Ähnliches sollen eingeführt werden.

Elisabeth Thuesen
Juristisches Seminar,
Copenhagen
Business School

● **Pressemitteilung vom 3. Januar 2007 „Nye public service krav til DR“ (Neue öffentlich-rechtliche Aufgaben für DR), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10730>

● **Public service-kontrakt mellem DR og kulturministeren for perioden 1.1.2007-31.12.2010 (Vertrag über die Grundversorgungsaufgaben vom 3. Januar 2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10731>

● **Lov om ændring af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Radio- und Fernsehaktivität) Nr. 1569 vom 20. Dezember 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10732>

DA

ES – Suspendierung des katalanischen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation aufgehoben

Im Dezember 2005 billigte das katalanische Parlament das Gesetz 22/2005 über audiovisuelle Kommunikation (siehe IRIS 2006-2: 10). Einige der Gesetzesvorschriften wurden als strittig betrachtet, da sie mutmaßlich gegen bestimmte ausschließliche Kompetenzen des Staates sowie gegen vom spanischen Parlament verabschiedete Gesetze verstießen, die Grundsätze enthalten, die von den Regionalparlamenten einzuhalten sind.

Die Volkspartei (*Partido Popular* – sowohl in Katalonien auch auf nationaler Ebene in der Opposition) beschloss, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes anzufechten. Überraschenderweise brachte die Staatsregierung einen zweiten Antrag ein (auch unter Beteiligung von Mitgliedern der Sozialistischen Arbeiterpartei, die mit ihrem katalanischen Zweig an der dortigen Regie-

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial RED.ES

● **Recurso de inconstitucionalidad nº 8112-2006, en relación con diversos preceptos de la Ley del Parlamento de Cataluña 22/2005, de 29 de diciembre, de la Comunicación Audiovisual, Boletín Oficial del Estado nº 31, 05.02.2007, pp. 5248-5249 (Einspruch Nr. 8112-2006 wegen Verfassungswidrigkeit mehrerer Artikel des katalanischen Gesetzes 22/2005 über audiovisuelle Kommunikation, Amtsblatt Nr. 31, 5. Februar 2007, S. 5248-5249), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10726>

ES

Neben zwei Fernsehkanälen (DR1 und DR2) betreibt der Sender derzeit fünf Radiokanäle (P1, P3, P4, einen Mittelwellenkanal und DR Classic). DR muss einen neuen öffentlich-rechtlichen Kinder- und Geschichtskanal einführen. Nach dem neuen § 16 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 2006 besteht der *DR Bestyrelsen* (Verwaltungsrat des DR) aus elf Mitgliedern. § 39 Abs. 1 sieht nun vor, dass der *Radio- og TV-Nævnet* (Radio- und Fernsehausschuss) aus acht Mitgliedern besteht. Letzterem obliegt die Überwachung der Einhaltung des Grundversorgungsvertrags und die Entscheidungsbefugnis über die Ausstrahlung von Programmen.

Eigentümer von kommunalen Antennenanlagen müssen sicherstellen, dass Rundfunkprogramme, die von DR, TV2/Denmark A/S und den regionalen Fernsehsendern ausgestrahlt werden, einschließlich der regionalen Programme für das betreffende Gebiet, über diese Anlagen verbreitet werden, wobei jedoch (laut § 6 des Gesetzes) verschiedene Ausnahmen gelten.

Die Programme von DR müssen durch eine Gebühr finanziert werden (§ 69 n. F. und § 69a). Es können keine Entgelte für öffentlich-rechtliche Programme eingeführt werden, die von den Zuschauern zu zahlen sind. Die Mediengebühr (*medialicens*) wird auf Empfangsgeräte erhoben, die (Bild-) Sendungen und Dienste wiedergeben können. Eine Radiogebühr (*radiolicens*) wird auf Empfangsgeräte erhoben, die nur Radiosendungen wiedergeben können. Neue öffentlich-rechtliche Leistungen, beispielsweise Abrufdienste, müssen einer internen Bewertung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie den kulturellen, demokratischen und sozialen Ansprüchen der Gesellschaft genügen. ■

rung beteiligt ist, welche das Gesetz mitgetragen hatte). Das Verfassungsgericht ließ die Rechtssache im Oktober 2006 zu.

Gemäß Art. 161.2 der spanischen Verfassung wird, wenn die spanische Regierung von Regionalparlamenten oder -regierungen verabschiedete Rechtsvorschriften anfecht, die fragliche regionale Bestimmung suspendiert, allerdings muss das Verfassungsgericht diese Suspendierung binnen fünf Monaten entweder bestätigen oder aufheben.

Das Verfassungsgericht hat nunmehr entschieden, die Suspendierung des Gesetzes mit Ausnahme von zwei Artikeln aufzuheben: Art. 56, welcher Lizenzen für nicht übertragbar erklärt, sowie die Zweite Übergangsbestimmung, welche gegenwärtige Inhaber von terrestrischen Hörfunk- und Fernsehlicenzen unter der Rechtshoheit der katalanischen Behörden verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, in dem festgelegt ist, dass es für die Bereitstellung von terrestrischen Hörfunk- und Fernsehdiensten einer Konzession bedarf, eine Lizenz zu beantragen.

Die Tatsache, dass die Suspendierung fast vollständig vom Verfassungsgericht aufgehoben wurde, greift dem endgültigen Urteil nicht vor, da es sich hierbei lediglich um eine vorläufige Entscheidung handelt. ■

FR – Plagiat eines Filmvorspanns

Das *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) von Paris hat dem Grafiker, dem Zeichner sowie dem Regisseur eines Vorspanns zum Film von Steven Spielberg „Catch me if you can“, der in Frankreich im Februar 2003 unter dem Titel „Arrête moi si tu peux“ herausgekommen war, Recht gegeben. Besagte Personen hatten zweieinhalb Jahre nach Herauskommen des Films im Internet einen Trailer für einen anderen Film entdeckt, dessen Bilder und Sequenzen ihrer Meinung nach ein Plagiat ihres Vorspanns darstellten. Der vor Gericht geladene Produzent des strittigen Films, der Vertreiber sowie die für die Konzeption und die Realisation des Trailers zuständige Gesellschaft vertraten die Auffassung, die Klage wegen Fälschung (*contrefaçon*) sei nicht zulässig, da die Kläger nicht mehr über die Verwertungsrechte an ihrem Vorspann verfügten. Diese Rechte seien von ihnen an die Produktionsgesellschaft des Films von S. Spielberg abgetreten worden. Die Beklagten beriefen sich zudem auf Art. L. 132-24 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum, kurz: Urheberrechtsgesetz – CPI), laut dem der Vertrag zwischen Produzenten und Urhebern eines audiovisuellen Werks eine Abtretung der alleinigen Nutzungsrechte an audiovisuellen Werk zugunsten des Produzenten bedeute. Das Gericht jedoch verweist auf Art. L. 113-1 CPI, laut dem unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises der Rechtstitel „Urheber“ demjenigen zukommt, unter dessen Namen das Werk verbreitet wird. Im vorliegenden Falle erscheinen die Namen der beiden Kläger im Vorspann des Films als Autoren: Somit sei davon auszugehen, dass sie die Urheberrechteinhaber des strittigen Werkes seien, erklärt das Gericht. Es fügt hinzu, dass besagte, von den Beklagten vorgebrachte Abtretungsvermutung aus Art. L. 132-24 in Ermangelung eines schriftlichen Vertrages nicht gelte. Der Beweis für ein Vorhandensein eines solchen Abtretungsvertrags der Rechte am Vorspann sei jedoch nicht beigebracht worden und die Klage somit zulässig.

Amélie Blocman
Légipresse

• TGI von Paris, 16. März 2007 – F. Deygas und O. Kuntzel gegen SARM Mandarin Films u. a.

FR

FR – Privatkopie versus technische Schutzmaßnahmen: Fortsetzung und Schluss?

In derselben Woche, in der die neue Regulierungsbehörde für technische Schutzmaßnahmen eingerichtet wurde (siehe nachfolgender Artikel), bestätigte die Pariser *cour d'appel* (Berufungsgericht) nach Zurückverweisung der Angelegenheit das Revisionsantrags die Rechtmäßigkeit einer auf einer DVD angebrachten Kopierschutzvorrichtung (siehe IRIS 2006-4: 12). Damit bekräftigte das Gericht seine Position zur Rechtsnatur der Privatkopie, die „kein Recht, sondern eine gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz des Verbots von vollständigen oder teilweisen Reproduktionen eines geschützten Werkes ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers“ darstelle. Der Kläger hatte eine DVD des Films „Mulholland Drive“ käuflich erworben. Er bean-

Das Gericht untersucht im Weiteren die Originalität des Werkes. Es handelt sich um einen Zeichentrickfilm, der aus mehreren Sequenzen mit schwarzen, stilisierten Personen und Abbildungen vor einfarbigem Farbhintergrund besteht: Die Typografie ist einfach gehalten mit vertikalen Linien, die die Handlung rhythmisch unterteilen und mit den Darstellungen interagieren. Genau genommen werden lediglich einzelne Elemente, isoliert betrachtet und in Verbindung untereinander, von den Urhebern als Fälschung beanstandet: eine in unverwechselbarer Weise animierte Zeichentrick-Polizeigestalt als Stock, schwarze stilisierte Silhouetten vor einfarbigem Hintergrund, Bildübergänge in Form eines stilisierten weißen Flugzeugs, das über den Bildschirm gleitet.

Die Beklagten leugnen nicht die Originalität des Gesamtwerkes, vertreten jedoch die Auffassung, dass die beanstandeten Elemente für sich genommen nicht über diese Originalität verfügen. Sie verweisen dabei auf bereits existierende Vorspanne, von denen die Kläger selbst beeinflusst worden wären. Das Gericht lässt dieses Argument jedoch nicht gelten und erklärt, dass die Kombination der strittigen Elemente dem Vorspann einen spielerischen Aspekt des Zeichentrickfilms im Stile der sechziger Jahren verleihen, womit das Gesamtwerk von der „Persönlichkeit seiner Urheber geprägt“ sei. Nachdem das Gericht somit die Originalität der einzelnen Elemente des Vorspanns aufgezeigt hat, analysiert es im Weiteren den strittigen Trailer. Dabei stellt es fest, dass dieser die typischen Merkmale des Vorspanns der Kläger aufnimmt, sprich die animierten Buchstaben, den einfarbigen Hintergrund, die stilisierten schwarzen Silhouetten, den Bildübergang in Form eines weißen Flugzeugs etc.

Die Übernahme dieser Elemente ohne die Zustimmung ihrer Urheber und ohne Erwähnung ihrer Namen stellt eine Verletzung ihrer Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte dar. Der Schaden wird auf EUR 35.000 für jeden der Miturheber des Vorspanns festgelegt, da der strittige Trailer zwar nur wenige Tage online abrufbar war, jedoch erschwerend hinzukommt, dass er in Form von eCards von Internetnutzern versendet werden konnte. ■

spruchte nun besagtes „Recht“ für sich, um Studio Canal und Universal Pictures Video France – dem Produzenten und dem Vertreiber der DVD – das Verwenden von technischen Schutzvorrichtungen, die ein Kopieren des Films auf Videokassette verhinderten, zu untersagen.

Das Gericht verwarf das von den Berufungsbeklagten vorgebrachte erste Argument zur Klageabweisung. Diese hatten argumentiert, die Verwendung der DVD sprengte den Rahmen der Privatkopie, so wie dieser in Artikel L. 122-5, 2° des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) verankert sei. In besagtem Artikel heißt es, der Urheber könne gegen Kopien bzw. Reproduktionen, die alleinig der privaten Nutzung vorbehalten seien, keine Einwände erheben. Der Käufer der DVD hatte den Film auf Videokassette aufnehmen wollen, um diese dann bei

seinen Eltern, die keinen DVD-Player besitzen, ansehen zu können. Damit sei aber der Bereich der privaten Nutzung überschritten, so die Berufungsbeklagten. Das Gericht verwies hingegen auf den geltenden Grundsatz, laut dem die „Nutzung zu privaten Zwecken“ nicht nur die alleinige Verwendung durch eine Einzelperson bedeute, sondern sich auf den Kreis nahestehender Personen erstrecke, worunter eine begrenzte Gruppe von Personen, die in familiärer oder freundschaftlicher Beziehung zueinander stünden, zu verstehen sei.

Hingegen folgte das Gericht dem zweiten zur Klageabweisung vorgebrachten Argument, das sich auf die fehlende Aktivlegitimation der Berufungskläger bezieht. In ihrer Rechtsnatur sei die Privatkopie, so das Gericht, nicht derart ausgestaltet, dass sie, wie im vorliegenden Fall, zur Begründung der Prozessführungsbefugnis genutzt werden könne. Die Ausnahme könne somit nur

Amélie Blocman
Légipresse

● **Cour d'appel (Berufungsgericht) von Paris (4. Kammer A), 4. April 2007, UFC Que Choisir und S. Perquin gegen Universal Pictures Video France u. a., abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10751>**

FR

FR – Einsetzung der Regulierungsbehörde für technische Schutzmaßnahmen

Die mit dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 1. August 2006 (sogenannte *Loi DADVSI*, siehe IRIS 2006-8: 13 und IRIS 2006-7: 11) eingerichtete neue *Autorité de régulation des mesures techniques de protection* (Regulierungsbehörde für technische Schutzmaßnahmen - ARMTP) wurde am 6. April 2007 vom Minister für Kultur und Kommunikation eingesetzt. Am Tag zuvor war die Verordnung zur Arbeitsweise (Klage, Bearbeitung der Anträge, Befugnisse, Rechtsmittel etc.) dieser neuen unabhängigen Verwaltungsbehörde erschienen, die aus sechs Mitgliedern besteht, welche per Verordnung für sechs Jahre ernannt werden.

Gemäß Art. L. 331-17 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum, kurz Urheberrechtsgesetz – CPI) stehen Interoperabilität und Privatkopie im Zentrum der ausgleichenden Aufgabe, die die Behörde mit dem neuen Gesetz übernimmt. Konkrete Aufgabe der ARMTP ist es, festzulegen, wie der Grundsatz der Privatkopie mit Blick auf die Gewährleistung der damit verbundenen Vorteile angewendet werden soll und wie die neuen, mit der *Loi DADVSI* eingeführten Ausnahmen für behinderte Menschen, für Forschung und Lehre sowie zur Aufbewahrung in Bibliotheken umgesetzt werden. Im Rahmen der Verordnung erhält sie insbesondere die Befugnis, je nach Art des Trägermediums die Mindestanzahl zulässiger Privatkopien festzulegen. In Ermangelung freiwilliger Maß-

Amélie Blocman
Légipresse

● **Décret n° 2007-510 du 4 avril 2007 relatif à l'Autorité de régulation des mesures techniques instituée par l'article L. 331-17 du Code de la propriété intellectuelle (Verordnung Nr. 2007-510 vom 4. April 2007 zur Regulierungsbehörde für technische Schutzmaßnahmen, eingesetzt durch Art. L. 331-17 des CPI), Amtsblatt vom 5. April 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10750>**

● **Rede des Ministers für Kultur und Kommunikation vom 6. April 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10752>**

FR

zur Verteidigung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in Anspruch genommen werden, insbesondere beispielsweise, wenn es um Fälschung (*contrefaçon*) gehe. Dabei sei im Hinblick auf den Grundsatz „kein Recht, keine Klage“ nicht relevant, ob es von Verbraucherseite eine Vergütung für die Privatkopie gegeben habe, fügte das Gericht hinzu. Zudem wird im Urteil klar ausgeführt, dass das Gesetz vom 1. August 2006 – und dort insbesondere Art. 16, mit dem Art. L. 331-12 in das Urheberrechtsgesetz eingeführt wurde und der vorschreibt, dass Einschränkungen, die durch Anbringen von technischen Schutzmaßnahmen bei der Erstellung einer Privatkopie entstehen können, den Nutzern zur Kenntnis gebracht werden müssen – nicht auf den Tatbestand dieses Falles anzuwenden sei. Das ursprüngliche Urteil wird mit der Erklärung, das Fehlen eines solchen Hinweises stelle keine wesentliche Produkteigenschaft im Sinne von Art. L. 111-1 des *Code de la consommation* (Verbraucherschutzgesetz) dar, bestätigt. Bleibt abzuwarten, ob der Verbraucherschutzverband UFC-Que Choisir erneut Revision gegen dieses Urteil einlegen wird. ■

nahmen vonseiten der Rechteinhaber soll die ARMTP von Verbrauchern, Nutznießern von Ausnahmen oder deren anerkannten Vertretungsverbänden angerufen werden können, um den Rechteinhabern aufzuerlegen, die notwendigen Maßnahmen mit Blick auf die im Rahmen des „Dreistufentests“ geregelten Ausnahmen zu ergreifen. Zur Förderung der Interoperabilität hat der Gesetzgeber der Behörde die Befugnis erteilt, den Softwareproduzenten, technischen Systemherstellern oder Servicebetreibern gegenüber anzuordnen, dass sie Zugang zu den für die technische Interoperabilität wesentlichen Informationen geben müssen, damit der Verbraucher in der Lage ist, die Werke auf einem Träger seiner Wahl zu lesen. Wie der *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat) in seinem Urteil vom 27. Juli 2006 erklärte, ist dieser Zugang mittels einer angemessenen, im Vorab zu entrichtenden Entschädigung zu vergüten.

Damit die Behörde ihre Aufgaben ausüben kann, verfügt sie über eine Schlichtungsbefugnis zwischen den Parteien, kann aber auch Abmahnungen unter Androhung von Ordnungsmitteln aussprechen, um zu erreichen, dass ihre Verfügungen umgesetzt werden. Im Bereich der Interoperabilität hat sie zudem die Möglichkeit, im Falle der Nichtbefolgung der Verpflichtungen oder ihrer Verfügungen hohe Geldbußen zu verhängen (bis zu fünf Prozent des Umsatzes des Betreibers). Gegen ihre Entscheidungen können bei der *Cour d'appel* (Berufungsgericht) von Paris Rechtsmittel eingelegt werden.

Die ARMTP wurde in derselben Woche eingerichtet, in der die *Cour d'appel* von Paris erneut zum Fall „Mullholland Drive“ (siehe vorhergehender Artikel) entschieden hat und Apple und EMI Online-Musik zum Kauf anbieten und dabei auf jegliche DRM-Systeme verzichten. Das jüngste Urteil bedeute jedoch nicht „das Ende der technischen Schutzvorrichtungen“, so der Kulturminister. Er erklärte, diese existierten bereits seit geraumer Zeit, insbesondere im Bereich des Pay-TV, und würden auch weiterhin, insbesondere beim Film auf Abruf (VoD) und bei bestimmten Mietangeboten, bestehen bleiben. ■

GB – Regulierungsbehörde befindet, Rundfunkveranstalter habe durch Werbung für kommerzielle Website gegen Kodex verstoßen

Scottish Television, ein privater öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, wurde von der britischen Regulierungsbehörde Ofcom der Verletzung des Rundfunkkodex für schuldig befunden. Der Kodex verbietet die Werbung für Produkte und Dienstleistungen und ihre unverhältnismäßig deutliche Herausstellung (mit Ausnahme von Material, welches in Bezug zur Sendung steht) in Sendungen. Eine unverhältnismäßig starke Herausstellung kann sich durch einen Hinweis auf ein Produkt ergeben, für den es keine redaktionelle Begründung gibt, oder durch die Art und Weise, in der ein Produkt in einer Sendung erscheint.

Scottish Television befindet sich im Eigentum der Scottish Media Group (SMG). In einer seiner Nachrichtensendungen lief ein Bericht über „eine neue SMG-Website, Peopleschampion.com“. Großaufnahmen der Website inklusive Adresse und Logo wurden gezeigt, und ein Sprecher erklärte, sie biete Nutzern die Möglichkeit, die besten Finanzangebote bei Hypothekenkrediten und Versicherungen auszuwählen. Ein SMG-Vertreter erklärte, „mit der Stärke unserer Marke in Schottland

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

• „Scotland Today, STV, 7. August 2006, 18.00“, im Ofcom-Rundfunk-Bulletin, Ausgabe 80, 12. März 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10714>

EN

GB – Neue Vorschriften für Glücksspielwerbung im Rundfunk

Das Glücksspielgesetz von 2005 wird am 1. September 2007 vollständig in Kraft treten. Das Gesetz sieht zum ersten Mal Genehmigungen für „Online-Glücksspiele“ vor (§ 67). Darüber hinaus gibt es neue Vorschriften für Glücksspielwerbung im Rundfunk (Teil 16).

Wenn die Anbieter im Vereinigten Königreich ansässig sind, ist eine Betriebsgenehmigung einzuholen, „um das Glücksspielangebot über Fernkommunikationsmittel, beispielsweise über interaktives Fernsehen oder das Internet, zu autorisieren“.

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

• **Gambling Act (Glücksspielgesetz) 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10711>

• **Vorschriften des CAP und des BCAP zur Glücksspielwerbung (Gambling Advertising Rules) und Vorschriften des BCAP für Spread Betting, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10712>

• **Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Gambling Dossier, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10713>

EN

GB – Telefonquizshows auf dem Prüfstand und neue Vorschriften

Neun Shows auf vier Kanälen (BBC, ITV, C4 und C5) wurden kürzlich Gegenstand von Untersuchungen. Die Shows umfassen sowohl ausgesprochene Fernsehquizshows als auch Shows, die gebührenpflichtige Anrufe während der Sendung beinhalten. Zuschauer, die anrufen, um abzustimmen oder an Wettbewerben teilzu-

nehmen, wurden in die Irre geführt. Der Unterhaus-Sonderausschuss für Kultur, Medien und Sport hatte bereits eine Untersuchung in dieser Angelegenheit initiiert (Oktober 2006), und am 25. Januar 2007 veröffentlichte er seinen dritten Bericht zu Telefonquizshows. Er kam zu dem Schluss, dass ein stärkerer Verbraucherschutz vonnöten sei.

Das Ofcom veröffentlichte am 15. Dezember 2006 ein Konsultationspapier über „Mitmachfernsehen“ (der und der übergreifenden Unterstützung, die wir für diese Website leisten können, wird Peopleschampion zu einem sehr wichtigen Teil der Stimme des Verbrauchers, wenn er nach günstigen Angeboten sucht“. Der Nachrichtensprecher fasste den Beitrag zusammen, indem er einfach nur den Namen „Peopleschampion.com“ wiederholte. Es ging eine Beschwerde ein, dass dieser Beitrag faktisch eine Werbung für die Website gewesen sei. Scottish Television erklärte, die Website sei zum Zeitpunkt der Ausstrahlung noch nicht aktiviert und der Beitrag durch die breit gestreuten Geschäfts- und Verbraucherinteressen in Schottland gerechtfertigt gewesen. Das Ofcom bemerkte jedoch, je kommerzieller ein Produkt und je stärker die Hinweise darauf in einer Sendung seien, desto wahrscheinlicher sei es, dass gegen die Vorschriften des Kodex verstoßen werde. Im vorliegenden Fall gebe die Art und Weise, wie die Website beschrieben wurde, detaillierte und positive Informationen zu der Site, und die Großaufnahmen von Name und Logo seien für einen Nachrichtenbeitrag unverhältnismäßig herausgestellt. Wengleich die Website für die Nutzer kostenlos sei, sei sie doch ein kommerzielles Angebot. Sollte der Bericht ein Werbebeitrag für die Website gewesen sein, wäre dies ebenfalls ein Verstoß gegen den Kodex gewesen, da die Website nicht im Zusammenhang mit der Sendung gestanden habe. Somit kam die Regulierungsbehörde zu dem Schluss, der Beitrag habe die Website in unannehmbare Weise beworben und ihr unangemessene Bedeutung eingeräumt. ■

Darüber hinaus wurden neue Vorschriften zu Glücksspielwerbung im Vereinigten Königreich vom *Committee of Advertising Practice* (Ausschuss für Werbepaxis – CAP) und vom *Broadcast Committee of Advertising Practice* (Rundfunkausschuss für Werbepaxis – BCAP) angekündigt. Diese Vorschriften ergeben sich daraus, dass das Glücksspielgesetz neue Straftatbestände im Hinblick auf Werbung für gesetzwidriges Glücksspiel schafft und dem Minister das Vorrecht einräumt, Verordnungen zur inhaltlichen Kontrolle von Glücksspielwerbung zu erlassen.

Der Werbekodex für Fernsehstandards und der Werbekodex für Hörfunkstandards des BCAP (Punkt 11.6 und 11.10 bzw. Abschnitt 2, Vorschrift 23) wurden geändert, um das veränderte Vorgehen darzustellen.

Die Vorschriften für *Spread Betting* (Differenzwetten) wurden ebenfalls geändert (für Fernsehen: Abschnitt 9, für Hörfunk: Abschnitt 3, Vorschrift 1). Darüber hinaus erfuhr auch die Vorschriften zur zeitlichen Planung von Fernseh- und Hörfunkwerbung (Abschnitt 4, Vorschrift 4.2.1, bzw. Abschnitt 2, Vorschrift 8) eine Änderung. ■

nehmen, wurden in die Irre geführt.

Der Unterhaus-Sonderausschuss für Kultur, Medien und Sport hatte bereits eine Untersuchung in dieser Angelegenheit initiiert (Oktober 2006), und am 25. Januar 2007 veröffentlichte er seinen dritten Bericht zu Telefonquizshows. Er kam zu dem Schluss, dass ein stärkerer Verbraucherschutz vonnöten sei.

Das Ofcom veröffentlichte am 15. Dezember 2006 ein Konsultationspapier über „Mitmachfernsehen“ (der

Konsultationsprozess endete am 31. Januar 2007). Die Definition dieser Angebote lautet „Fernsehprogramme (insbesondere, jedoch nicht nur auf speziellen Kanälen), welche sich vollständig oder hauptsächlich darauf stützen, dass Zuschauer für die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Service zahlen. Diese Programme werden in der Regel von wiederholten – mündlichen oder auf dem Bildschirm eingeblendeten (üblicherweise kombinierten) – Aufforderungen an die Zuschauer bestimmt, eine gebührenpflichtige Nummer anzurufen. Der Inhalt kann unterschiedlicher Form sein, z. B. Quizangebote, Erwachsenen-Chat, Wahrsagerei oder Dating.“

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **Dritter Bericht des Culture, Media and Sport Select Committee (Sonderausschuss für Kultur, Medien und Sport) zu Telefonquizshows, 25. Januar 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10706>

● **Antwort der Regierung auf die Untersuchung des Sonderausschusses für Kultur, Medien und Sport zu Telefonquizshows (Cm 7072), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10707>

● **Vierter Bericht des Sonderausschusses für Kultur, Medien und Sport: Telefonquizshows: Gemeinsame Antwort von Ofcom und ICSTIS auf den dritten Bericht des Ausschusses in der Sitzungsperiode 2006–2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10708>

● **Konsultationspapier „Participation TV: How should it be regulated?“ („Wie ist Mitmachfernsehen zu regulieren?“), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10709>

● **ICSTIS: Überarbeitetes Statement of Expectations (Anforderungskatalog) zu Anruf-Fernsehdiensten, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10710>

EN

GB – Regulierungsbehörde veröffentlicht Jahresbericht zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat ihren ersten Jahresbericht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk veröffentlicht. Nach dem *Communication Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 ist sie verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre einen Bericht darüber zu veröffentlichen, wie effektiv die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter die ganze Bandbreite des Grundversorgungsauftrags umsetzen, und dies hat Bestand bis zur nächsten Überprüfung. Der Jahresbericht ist ein reiner Tatsachenbericht und enthält keinerlei redaktionelles Material; er untersucht die Sendezeit für öffentlich-rechtliche Sendungen, Einschaltquoten und die Ansichten regelmäßiger Zuschauer zum Angebot.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass öffentlich-rechtlicher Rundfunk insgesamt weiterhin bei den Zuschauer hohe Wertschätzung genießt; das Angebot von Programmen, welche die Menschen dabei unterstützen, die Welt zu verstehen (insbesondere Nachrichten und aktuelle Reportagen), ist das wichtigste Element dieser Rundfunkstätigkeit für die Zuschauer und wird als am besten dargeboten wahrgenommen. Zu Spitzenzeiten

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, Jahresbericht 2007 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10715>

EN

GR – Gesetzentwurf zur Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen

Der Gesetzentwurf zur „Konzentration und Lizenzierung von Medienunternehmen“ wurde den betroffenen

Das britische Ministerium für Kultur, Medien und Sport veröffentlichte am 26. März 2007 eine Antwort an den Sonderausschuss, in der es „die Position der Regierung, die jüngsten Maßnahmen der Regulierungsbehörden (Ofcom, ICSTIS und Glücksspielkommission) in dieser Frage und den gesetzgeberischen und regulatorischen Hintergrund für die Untersuchung des Sonderausschusses“ im Detail ausführte.

In der Folge erhielt der Sonderausschuss eine gemeinsame Antwort der Ofcom und des Unabhängigen Ausschusses für die Aufsicht über die Telefoninformationsdienste (ICSTIS), die als vierter Bericht veröffentlicht wurde.

Der ICSTIS hat nunmehr von ihm so genannte „strenge neue Vorschriften“ herausgegeben, welche am 5. Mai 2007 in Kraft treten.

Die Vorschriften sollen, wie es heißt, das Vertrauen der Verbraucher in Fernsehquizshows fördern, den Zuschauern ihre Chancen, bei den Sendungen durchzukommen, verständlicher machen und ihnen klarere Informationen zu den Kosten jedes einzelnen Anrufs geben, den sie zur Teilnahme tätigen.

Insbesondere befasst sich das (überarbeitete) *Statement of Expectations* des ICSTIS, in dem die neuen Vorschriften enthalten sind, mit der Transparenz im Hinblick auf die Chancen, durchgestellt zu werden, die Preisangaben und die Warnhinweise in Bezug auf die Anruferkosten. ■

wurde das Angebot an Nachrichten leicht verringert, das an aktuellen Reportagen jedoch erweitert. Das Angebot von Informationssendungen auf allen öffentlich-rechtlichen Kanälen ist seit 2002 wesentlich gewachsen. Die BBC ist in vielen Bereichen der Grundversorgung besonders stark, denn sie sendet Nachrichten und überträgt nationale Ereignisse, außerdem fördert sie Wissen und Bildung. Unter den anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern wird ITV wegen seiner hochwertigen Spielfilme und seiner regionalen Ausrichtung geschätzt, während Channel 4 insbesondere bei den 16- bis 24-Jährigen wegen seiner fesselnden, qualitativ hochwertigen und herausfordernden Sendungen beliebt ist. Channel 5 wird allgemein weniger hoch geschätzt, einzelne Sendungen finden jedoch starke Beachtung. Öffentlich-rechtliches Fernsehen für Kinder wird insbesondere von Eltern hoch bewertet. Die Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens geht dahin, dass es ein weniger gutes Angebot zu Innovationen bereitstellt, regionale Themen anspreche und Bildung fördere. Der Konsum von britischen Produktionen ist in einigen Bereichen, insbesondere bei Comedy, zurückgegangen, terrestrisch ausgestrahlte Musiksendungen werden kaum gesehen, wohingegen die Zuschauerquoten bei künstlerischen Programmen zugenommen haben. Der Bericht enthält darüber hinaus detaillierte Zahlen zu jeder Art von ausgestrahltem öffentlich-rechtlichen Angebot. ■

Parteien im März, ein Jahr nach seiner ersten Vorlage (siehe IRIS 2006-5: 14), formlos vorgestellt. Beinahe zeitgleich veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Entscheidung, Griechenland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung des Urteils des

Gerichtshofs vom 14. April 2005 (siehe IRIS 2006-3: 8) zu verklagen. In dem Urteil wurde festgestellt, dass Griechenland die EG-Richtlinie über Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (2002/77/EG) nicht in innerstaatliches Recht übernommen hatte. Angesichts der Zahl der Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die sich auf elektronische Kommunikationsnetze mit audiovisuellen Inhalten beziehen, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Verpflichtung nun nachgekommen wird.

Die Bestimmungen über die Einschränkungen bei der Eigentümerschaft von Medienunternehmen erscheinen weniger streng als der bestehende Gesetzesrahmen, da sie ausschließlich Nachrichtensender betreffen. Die Beteiligung an mehreren Nachrichtensendern ist zulässig, sofern die Beteiligung nicht zur Kontrolle dieser Unternehmen führt. In Bezug auf die Kontrolle der Konzentrationen im allgemeineren Medienmarkt werden als Kriterien die Werbeausgaben und der Umsatz herangezogen. Außerdem wurde eine Grenze festgesetzt, bei deren Überschreitung eine (verbotene) beherrschende Stellung als erreicht gilt. Neben dem *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (Nationaler Rundfunkrat – ESR) hat nun auch die *Epitropi Antagonismou* (Wettbewerbskommission) die Befugnis, die Einhaltung der genannten Regelungen zu überwachen.

Alexandros Economou
Nationaler Rundfunkrat

• „EU-Kommission verklagt Griechenland wegen Nichtumsetzung der Rundfunkdienste-Richtlinie“, Pressemitteilung vom 22. März 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10729>

DE-EN-FR-EL

GR – Massenmedienunternehmen/öffentliche Aufträge: nationale Gesetzgebung ruft Reaktion der Europäischen Kommission hervor

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Griechenland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dem griechischen Ministererlass Nr. 24014/2005 über notwendige Nachweise für die Anwendung des Gesetzes Nr. 3310/2005 in der durch das Gesetz Nr. 3414/2005 geänderten Fassung – über Bieter mit „Verbindungen“ zu Massenmedienunternehmen – neue Gründe für den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen in Griechenland eingeführt werden. Dieser Ausschluss sei mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Die Vorschrift sieht

Alexandros Economou
Nationaler Rundfunkrat

• Öffentliche Aufträge: Kommission reagiert auf griechische Vorschrift, die Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausschließt; Pressemitteilung vom 21. März 2007, IP/07/353, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10756>

DE-EL-EN-FR

HR – Gesetzentwurf über audiovisuelle Dienste

Im Laufe seiner derzeitigen 25. Legislaturperiode wird das kroatische Parlament unter anderem den Gesetzentwurf über audiovisuelle Dienste erörtern.

Das vorgeschlagene Gesetz soll die Durchführung, Organisation und Finanzierung audiovisueller Dienste, die Förderung der audiovisuellen Kreativität und Distri-

Für die Überprüfung von Radio- und Fernsehsendern im Hinblick auf eine Lizenzvergabe wurden zwei neue Kriterien eingeführt. Eines davon ist die „negative Kennzeichnung“, die eine Verhängung von Bußgeldern durch den Nationalen Rat für Radio und Fernsehen vorsieht, wo dies nötig ist, das andere betrifft den Zusammenschluss zweier einzelner Sender zu einer einzigen rechtlichen Einheit. Letzteres zeigt die Bereitschaft der Regierung, aufgrund mangelnder Frequenzen eine vernünftige Reduzierung der Anzahl von Radio- und Fernsehsendern zu verfolgen. Eine Neuerung, die erwähnt werden sollte, ist die geplante Beteiligung des *Ethniki Epitropi Tilepikoinonion & Tachydromeion* (Nationaler Ausschuss für Telekommunikation und Post – EETT) als beratendes Gremium. Dieser wird sich mit den Verwaltungsakten befassen, die die technischen Fragen zum Betrieb der Radio- und Fernsehsender regeln.

Hinsichtlich der Fragen zum digitalen terrestrischen Fernsehen sieht der neue Gesetzentwurf einen Präsidialerlass vor, in dem das Vergabeverfahren für Betriebslizenzen umfassend geregelt wird. Der Entwurf sieht Möglichkeiten für die digitale Übertragung auf Frequenzen vor, die durch Ministerialentscheidung vergeben werden, wenn die Phase der Umstellung auf digitale Technik erreicht ist. Bleibt anzumerken, dass der neue Gesetzentwurf keine besondere Behörde mit Kompetenzen zur Klärung von Fragen rund um die Digitalumstellung ins Leben ruft und auch keinen Zeitplan für diesen Prozess vorschlägt. ■

vor, dass Medienmarktteilnehmer und andere „damit verbundene“ Personen obligatorisch und systematisch eine Reihe von Registerauszügen sowie weitere Bescheinigungen und Erklärungen vorlegen müssen. Andernfalls werden sie aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Der Erlass verstoße gegen Art. 51 der Richtlinie 2004/17/EG und Art. 44 der Richtlinie 2004/18/EG, weil durch die Einschaltung des griechischen *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (Nationaler Rundfunkrat – ESR, eine unabhängige Behörde, die für die Regulierung von Medienunternehmen zuständig ist, aber keine Ausschreibungen öffentlicher Aufträge durchführt) ein neuer Ausschlussgrund geschaffen werde. Falls ein Bieter es versäumt, die notwendigen Nachweise beim Nationalen Rundfunkrat einzureichen, lehnt dieser den Antrag ab, und der Bieter kann den ausgeschriebenen Auftrag nicht mehr erhalten. Anzumerken ist, dass diese Verletzung der EG-Bestimmungen in Kürze im Zuge einer Überarbeitung der Verfassung durch das griechische Parlament behoben werden soll. ■

bution in Kroatien sowie ergänzende Aktivitäten, den Schutz des audiovisuellen Erbes, die Förderung von Filmvorführungen und die Vorstellung kroatischer audiovisueller Werke in in- und ausländischen Kinos regeln.

Daher legt Art. 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs fest, dass das nationale Programm Umfang und Methode der Förderung audiovisueller Dienste, ergänzender Akti-

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

● **Prijedlog Zakona o audiovizualnim djelatnostima (Gesetzesentwurf über audiovisuelle Dienste)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10736>

HR

vitäten und anderer Aktivitäten im Bereich der audiovisuellen Kultur und Kunst sowie von Aktivitäten im Rahmen der Teilnahme an EU-Programmen und anderen internationalen Verträgen definiert. Art. 31 Abs. 1 legt die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des nationalen Programms fest. Sie sollen wie folgt aus dem Staatshaushalt und aus einem Teil der Brutto-

Gesamteinnahmen aus der Durchführung audiovisueller Aktivitäten im Vorjahr bereitgestellt werden:

- Kroatisches Radio und Fernsehen: 2 %;
- landesweite Fernsehsender: 0,8 %;
- regionale Fernsehsender: 0,5 %;
- Kabelbetreiber: 0,5 %;
- Betreiber von Fest- und Mobilfunknetzen und Internetprovider: 1 %;
- Andere Akteure, die audiovisuelle Werke bei der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten nutzen (Kinobetreiber und Videodienste): 0,1 %.

HU – Entscheidung des Verfassungsgerichts über Fernsehberichte aus dem Parlament

Aufgrund der Beschwerde von den beiden landesweiten Privatfernsehsendern, zwei Satelliten-Nachrichtenkanälen und dem ungarischen Journalistenverband hat das Verfassungsgericht die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes I von 1996 über Radio und Fernsehen (Rundfunkgesetz) und verschiedene andere Rechtsinstrumente überprüft.

Nach dem Rundfunkgesetz sollen die Plenarsitzungen des Parlaments, die öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Ausschüsse und in gewissem Umfang auch die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse über ein vom Büro des Parlaments betriebenes geschlossenes Netzwerk übertragen werden. Dieser Programmstrom soll allen Sendern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Einerseits wird der Zugang zu diesem Signal garantiert, aber andererseits bietet das Rundfunkgesetz dem Parlament auch die Möglichkeit, Filmaufnahmen der Fernsehfirmen in seinem Gebäude einzuschränken. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen traf der Vorsitzende des Parlaments 2003 eine Entscheidung und sprach ein Verbot für Filmaufnahmen in dem Gebäude aus.

In dem Verfahren vor dem Verfassungsgericht führten die Kläger an, dass die Entscheidung und die

Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, die dafür als Grundlage dienten, der in § 61 der ungarischen Verfassung garantierten freien Meinungsäußerung entgegenstehen. Gemäß ihrer Argumentation beraubt das Verbot von Filmaufnahmen mit eigener Ausrüstung die Rundfunksender der Möglichkeit, die Arbeit des Parlaments und seiner Abgeordneten zu dokumentieren und darüber zu berichten.

In seiner Entscheidung hob das Verfassungsgericht die Wichtigkeit der freien Meinungsäußerung als grundlegendes Instrument für den Erhalt der demokratischen öffentlichen Meinung hervor. Das Gericht verwies auch auf seine früheren Entscheidungen, in denen es hieß, die Öffentlichkeit der Sitzungen der gewählten Organe sei ein Garant für die demokratische Art der Entscheidungsfindung. Das Gericht unterstrich jedoch auch die Wichtigkeit einer ausgewogenen Versorgung mit Nachrichten, wie sie das Rundfunkgesetz verlangt.

Auf dieser Grundlage befand das Verfassungsgericht, dass die angefochtenen Bestimmungen des Rundfunkgesetzes eine notwendige und verhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellten, da sie es ermöglichten, die Aktivitäten der Fernsehschaffenden auf bestimmte Teile des Parlamentsgebäudes zu beschränken.

In Bezug auf die Entscheidung des Vorsitzenden des Parlaments befand sich das Verfassungsgericht für unzuständig, da eine solche Entscheidung nicht die Voraussetzungen eines Rechtsinstrumentes im Sinne des Gesetzes XI von 1987 über Gesetzgebung erfülle. ■

Márk Lengyel
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting

● **Entscheidung des Verfassungsgerichts: 20/2007. (III.29.) AB határozat Magyar Közlöny 37. szám 2007 március 29 (Amtsblatt Nr. 37 vom 29. März 2007)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10737>

HU

MK – Öffentliche Ausschreibung für die Übertragung von Konzessionen auf Lizenzen abgeschlossen

Mit dem am 9. November 2005 verabschiedeten und am 29. November 2005 in Kraft getretenen Rundfunkgesetz (siehe IRIS 2006-4: 17) wurden sowohl das Rundfunkgesetz von 1997 (geändert 2003) als auch das Gesetz über die Errichtung des mazedonischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks ersetzt. Vorrangiges Ziel des Gesetzgebers bei den alten Gesetzen war die Schaffung eines dualen Systems aus öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Die Gesetze hatten den Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (Mazedonisches Radio und Fernsehen) und der bestehenden öffentlich-rechtlichen lokalen Radiosender ermöglicht und mit dem Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Konzessionen den formalen Rahmen für die Errichtung von priva-

ten Rundfunkunternehmen – und somit eines privaten Rundfunksektors – geschaffen. Mit dem Rundfunkgesetz von 2005 wurden die bestehenden Rundfunkkonzessionen durch ein neues Lizenzsystem ersetzt. Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit der Errichtung von gemeinnützigen Rundfunksendern eingeführt.

Nach dem Abschluss der öffentlichen und institutionellen Anhörungen und der Verabschiedung verschiedener notwendiger Durchführungsverordnungen eröffnete der Rundfunkrat der Republik Mazedonien eine öffentliche Ausschreibung mit dem Ziel, die bereits bestehenden Konzessionen für den Rundfunkbetrieb in Lizenzen umzuwandeln. Zu dieser öffentlichen Ausschreibung zugelassen wurden alle Radio- und Fernsehsender, die entsprechend dem alten Rundfunkgesetz eine Konzessionsvereinbarung mit der mazedonischen Regierung abgeschlossen hatten. Ein zweite wesentliche Zulas-

Sašo Bogdanovski
Rundfunkrat der Republik
Mazedonien, Skopje

sungsvoraussetzung war das Bekenntnis der Sender zu Kapitel drei des Rundfunkgesetzes von 2005 – „Schutz von Pluralismus und Vielfalt von Rundfunkorganisationen“. Die öffentliche Ausschreibung lief ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt 45 Tage lang. Die Rundfunkbetreiber mussten Antragsformulare mit den geforderten

● **Öffentliche Ausschreibung Nr. 02-355/6, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 21/07 vom 22. Februar 2007**

MK

● **Zakon za radiodifuznata dejnost, Služben vesnik na Republika Makedonija br. 100/05 (Rundfunkgesetz, Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 100/05), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10738>

MK-EN

MK – Regelwerk zum Schutz vor Programmen, die der körperlichen, geistigen oder ethischen Entwicklung Minderjähriger schaden könnten

Nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 5 des Rundfunkgesetzes verabschiedet der *Sovet za radiodifuzija* (Rundfunkrat der Republik Mazedonien) Beschlüsse, Regeln, Schlussfolgerungen, Empfehlungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, aber auch Stellungnahmen und Vorschläge für die Umsetzung des Gesetzes. Von den in der jüngeren Vergangenheit verabschiedeten Regelwerken war das zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Programmen sicherlich eines, das in der mazedonischen Öffentlichkeit große Beachtung gefunden hat. An der ergiebigen öffentlichen Debatte über den Aufbau eines vernünftigen Systems für den Schutz von Minderjährigen beteiligten sich die Medien, Nichtregierungsorganisationen sowie Einzelpersonen, und es wurde die Bereitschaft erklärt, die Informationskampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Inhalte des Regelwerks zu unterstützen.

Der Rundfunkrat der Republik Mazedonien hat in seiner dritten Sitzung vom 9. Februar 2007 ein Regelwerk zum Schutz vor Programmen verabschiedet, die der körperlichen, geistigen oder ethischen Entwicklung Minderjähriger schaden könnten. Darin geregelt werden die Einstufung, die Formen der optischen und akustischen Warnhinweise sowie die Sendezeiten, in denen für Kinder oder Jugendliche schädliche Radio- und

Sašo Bogdanovski
Rundfunkrat der Republik
Mazedonien, Skopje

● **Pravilnik za zaštita na maloletnata publika od programi koi što možat šteto da vlijaat vrz nejiniot fizički, psihički i moralen razvoj, Služben vesnik na Republika Makedonija br.21/07 (Regelwerk zum Schutz vor Programmen, die der körperlichen, geistigen oder ethischen Entwicklung Minderjähriger schaden könnten, Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 21/07 vom 22. Februar 2007), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10739>

EN

MT – Konsultation zu herausragenden Ereignissen und Kurzberichterstattung

Die *Broadcasting Authority* (maltesische Rundfunkaufsichtsbehörde) schlägt Änderungen an den *Broadcasting (Jurisdiction and European Co-operation) Regulations* (Rundfunkvorschriften zur Rechtshoheit und europäischen Zusammenarbeit) aus dem Jahr 2000 vor. Die Änderungsvorschläge betreffen herausragende

Unterlagen über allgemeine Betriebsbedingungen, Technik, Produktion, Programmgestaltung usw. einreichen. Am 10. April 2007 wurde die öffentliche Ausschreibung geschlossen. Über die Vergabe der Rundfunklizenzen entsprechend den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes entscheidet der Rundfunkrat nach der Prüfung, ob die Voraussetzungen und Regelungen für den Erwerb einer Rundfunklizenz erfüllt sind. Es wird erwartet, dass die Übertragung der Konzessionen auf Lizenzen eine Rationalisierung der Rundfunklandschaft in Mazedonien nach sich ziehen und die notwendigen Voraussetzungen für die Ausarbeitung und Verabschiedung einer „Strategie für die Entwicklung des Rundfunks in der Republik Mazedonien“ schaffen wird. ■

Fernsehsendungen erlaubt bzw. verboten sind. Die Grundlagen des Regelwerks bilden Art. 71 des Rundfunkgesetzes, die Präzisierung von Art. 68 über die Menschenwürde verletzendes Verhalten, Art. 69 über Hass und Intoleranz aus Gründen der nationalen, rassischen oder religiösen Zugehörigkeit sowie Art. 70, hier insbesondere die Absätze 1 und 2 über Pornografie bzw. exzessive Gewalt.

Der Rundfunkrat der Republik Mazedonien erklärt seine Achtung für die beruflichen Prinzipien des Journalismus, wonach Rundfunksender in der Programmgestaltung unabhängig und redaktionell allein zuständig sind. Allerdings stellt er auch fest, dass es entsprechend den Bedürfnissen und Erwartungen der Zuschauer und Zuhörer notwendig ist, Rundfunkinhalte für verschiedene Bereiche der Gesellschaft zu regulieren, die für Minderjährige schädlich sind. Das Regelwerk legt die Einstufung der Programme und die jeweils zulässigen/verbotenen Sendezeiten sowie die akustischen, schriftlichen und optischen Warnhinweise für die verschiedenen Programmkategorien fest. Die eingestuften Programme werden in fünf Kategorien unterteilt: (i) ohne Beschränkung freigegebene Sendungen, (ii) Sendungen, die für Minderjährige potenziell beunruhigende Bilder, Szenen und/oder Darstellungen enthalten und bei denen eine Betreuung durch Eltern bzw. Erwachsene empfohlen wird, (iii) Sendungen, die für Kinder unter 12 nicht empfohlen sind und eine Betreuung durch Eltern bzw. Erwachsene erfordern, (iv) Sendungen, die für Kinder unter 16 nicht empfohlen sind und eine Betreuung durch Eltern bzw. Erwachsene erfordern, (v) Sendungen, die für Zuschauer unter 18 nicht geeignet sind.

Um in der Auslegung und Umsetzung des Regelwerks einen Konsens zu erzielen, hat der Rundfunkrat zudem begleitende Anmerkungen zum Regelwerk erarbeitet. ■

Ereignisse und Kurzberichterstattung.

In Bezug auf herausragende Ereignisse schlägt die Behörde vor, die Formulierung „wesentlicher Teil der Öffentlichkeit“ auf „neunzig Prozent der maltesischen Bevölkerung, die frei empfangbaren Rundfunk empfangen“ zu beziehen. Die Behörde schlägt zudem vor, der Rundfunkveranstalter, welcher Exklusivrechte hat (der Erstaussstrahler), müsse diese Rechte einem frei empfangbaren Rundfunksender (Zweitaussstrahler) zu einem

vernünftigen Marktpreis anbieten. Die vorgeschlagenen Kriterien zur Bestimmung eines solchen vernünftigen Marktpreises sind wie folgt: (a) frühere Gebühren, soweit gegeben, für herausragende oder vergleichbare Ereignisse; (b) Tageszeit für die Direktberichterstattung über das Ereignis; (c) der Zeitraum, für den Rechte angeboten werden; (d) die potenziellen Einnahmen, die aus der direkten oder zeitversetzten Berichterstattung über das Ereignis zu erzielen sind, sowie (e) weitere Umstände, die sich als relevant erweisen.

Darüber hinaus schlägt die Behörde vor, Bestimmungen in das maltesische Recht aufzunehmen, um das Recht auf Kurzberichterstattung einzuführen und zu regeln. Dieses Recht ist für die Öffentlichkeit wichtig, da es einen Erstausstrahler davon abhält, alle Informationen zu einem Ereignis von hohem öffentlichem Interesse dermaßen zu monopolisieren, dass andere Rundfunkveranstalter keinerlei Zugang zu dieser Information erhalten. Die Änderungsvorschläge führen in Anlehnung an Präzedenzfälle in Deutschland und Österreich und unter Berücksichtigung sowohl der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen als auch der gegenwärtigen Änderungsvorschläge zur Fernsehrichtlinie, die derzeit auf EU-Ebene erörtert werden, die praktischen Aspekte der Umsetzung des Rechts zur Kurzberichterstattung näher aus.

Jeder Zweitausstrahler erhält das Recht, über ein

Ereignis in Form eines kurzen Berichts zu informieren. Dieses Recht wird dadurch gewährleistet, dass er entweder befugt ist, Kurzberichte aus dem Signal des Erstausstrahlers frei auszuwählen, oder aber Zugang zum Ort des Geschehens hat, um darüber zu berichten, indem er einen Kurzbericht produziert. Im letzteren Fall, wenn also der Zweitausstrahler physischen Zugang zum Veranstaltungsort erhält, kann der Veranstalter oder der Eigentümer des Veranstaltungsorts von ihm eine angemessene Entschädigung für erforderliche, zusätzlich entstandene Kosten verlangen. Sollten Veranstalter oder der Eigentümer Veranstaltungsorts dem Zweitausstrahler den physischen Zugang zum Veranstaltungsort verweigern oder den Zugang behindern, haben sie strafrechtliche Folgen zu erwarten.

Kurze Ausschnitte dürfen nicht länger als 90 Sekunden dauern, nicht vor Ende des Ereignisses oder bei Sportveranstaltungen nicht vor dem Ende eines Spieltags, je nachdem, was früher eintritt, ausgestrahlt werden, sie dürfen nicht später als 24 Stunden nach dem Ereignis gezeigt werden, nicht zum Aufbau eines öffentlichen Archivs verwendet werden und nicht das Logo oder sonstige Erkennungszeichen des Erstausstrahlers ausblenden.

Der Erstausstrahler hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für angefallene technische Kosten. Auf keinen Fall jedoch ergeben sich für den sekundären Rundfunkveranstalter finanzielle Forderungen hinsichtlich der Kosten von Fernsehrechten.

„Ereignis“ bezeichnet ein Ereignis von hohem öffentlichem Interesse, welches von einem Erstausstrahler exklusiv übertragen wird. ■

Kevin Aquilina

Rundfunkbehörde Malta

● **Konsultationspapier zu herausragenden Ereignissen und Kurzberichterstattung, 21. März 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10716>

EN

MT – Konsultation zu Immobiliensendungen

Die *Broadcasting Authority* (maltesische Rundfunkaufsichtsbehörde) hat auf einer ihrer jüngsten Sitzungen über Sendungen beraten, welche sich mit der Betrachtung von speziellen Immobilien befassen, und hat vorgeschlagen, diese Sendungen sollten den folgenden Vorschriften entsprechen:

- die fragliche Sendung darf keine Schleichwerbung enthalten;

- während solcher Sendungen dürfen keine Logos oder Büroansichten von Immobilienmaklern gezeigt werden;
- die Person, die die Immobilie beschreibt, darf kein Angestellter oder Vertreter eines Maklerbüros sein;
- der Standort sowie der Name der Straße, des Platzes etc., wo sich die Immobilie befindet, darf zu keinem Zeitpunkt der Sendung kenntlich gemacht werden, weder in Wort noch Bild. Natürlich darf auf die Stadt, den Ort oder das Dorf hingewiesen werden, wo sich die Immobilie befindet;
- der Preis der Immobilie darf nicht genannt werden.

Diese Vorschriften werden nach ihrer Verabschiedung am 1. Oktober 2007 in Kraft treten. ■

Kevin Aquilina

Rundfunkbehörde Malta

● **Konsultationspapier zu Immobiliensendungen, 4. April 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10717>

EN

MT – Konsultation zu Automobilsendungen

Die Rundfunkbehörde hat einen Konsultationsprozess zu Automobilsendungen gestartet. Sie hat Fernsehsendungen über Automobile und deren Regulierung in Europa erörtert und ein Monitoring von jüngst produzierten Automobilsendungen im maltesischen Fernsehen durchgeführt. In ihrem Konsultationsprogramm schlägt die Behörde vor, dass die Sendungen den folgenden Bedingungen entsprechen sollten:

- Die Sendungen dürfen keinen Werbecharakter tragen, sondern müssen informativ und bildend sein;

- die Sendungen verstoßen nicht gegen die Werbereg-

lungen, wenn mehrere Fahrzeuge, die von verschiedenen Automobilherstellern, Importeuren, Verkäufern oder Vermietern produziert, importiert, verkauft bzw. vermietet werden, in derselben Folge derselben Sendung vorgestellt werden;

- es ist zulässig, den Markennamen des Fahrzeugs zu nennen und seine Vorzüge und Nachteile zusammenzufassen. Es ist hingegen nicht akzeptabel, lediglich die Vorzüge eines Fahrzeugs zu erwähnen, den Markennamen des Fahrzeugs wiederholt in Großaufnahme zu zeigen oder Großaufnahmen des Ausstellungsraums zu zeigen, in dem das Fahrzeug ausgestellt, verkauft oder vermietet wird. Der Produzent muss darüber hinaus gewähr-

- leisten, dass die Sendung ausgewogen ist, wenn die Vorzüge und Nachteile des Fahrzeugs behandelt werden;
- es ist nicht gestattet, Zuschauer oder Zuhörer während solcher Sendungen zum Kauf der Fahrzeuge aufzufordern;
 - eine Sendung über Automobile darf von einem Importeur, Verkäufer, Vermittler oder Autovermieter gesponsert werden; es ist dieser Person jedoch nicht gestattet, eine Sendereihe über Automobile teilweise oder gänzlich zu sponsern, wenn über die Hälfte der derart gesponserten Fahrzeuge von eben dieser Person verkauft oder vermietet werden. Es ist dieser Person auch nicht gestattet, eine Sendung zu sponsern, die ausschließlich die Fahrzeuge zeigt, die von dieser Person importiert, verkauft oder vermietet werden;
 - einem Fahrzeugverkäufer oder -vermittler ist es untersagt, die Ausgabe der Sendung zu sponsern oder zu bewerben, die die Fahrzeuge, die von ihm importiert oder verkauft werden, zum Gegenstand hat;
 - die Bewertung der Fahrzeugmerkmale darf nicht von einem Angestellten des Importeurs oder des Vermitt-

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde Malta

• Konsultationspapier zu Automobilsendungen, 4. April 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10718>

EN

NL – Änderung des niederländischen Mediengesetzes

Am 14. Februar 2007 ist ein Gesetz zur Änderung des *Mediawet* (Mediengesetz) in Kraft getreten. Mit den neuen Bestimmungen werden Budgetkürzungen, strengere Verwaltungsanforderungen, eine Namensänderung sowie eine Reihe von Anpassungen bestehender Regelungen eingeführt. Für die öffentlich-rechtlichen Sender ist eine Reduzierung des Jahresetats um EUR 11 Mio. (sowie um weitere EUR 10 Mio. nachträglich für

Ewout Jansen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• *Wet van 21 december 2006 tot wijziging van de Mediawet in verband met additionele bezuinigingen op de rijksomroepbijdrage, verbeteringen in de financiële verslaggeving en de naamswijziging van het Bedrijfsfonds voor de pers (Gesetz vom 21. Dezember 2006 zur Änderung des Mediengesetzes hinsichtlich weiterer Budgetkürzungen, der Verbesserung der Buchhaltungskontrolle und der Namensänderung des Medienorganisationsfonds). Eine konsolidierte Fassung des Mediengesetzes ist abrufbar unter:*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10745>

NL

NL – Neue Behörde zur Durchsetzung von Regeln für Werbung und Sponsoring

In den Niederlanden ist mit dem *Wet Handhaving Consumentenbescherming* (Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz) die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden umgesetzt worden. Hauptgrund für die Einführung dieses Gesetzes war die mangelnde Einhaltung von Vorschriften in diversen Konsumgütermärkten. Im Rahmen der neuen Regelungen wurde auch die *Consumentenautoriteit* (Verbraucherbehörde) geschaffen. Was die audiovisuellen Medien anbetrifft, so können die bestehenden Bestimmungen des niederländischen Mediengesetzes über Werbung, Sponsoring,

- lers, sondern nur von einem unabhängigen Fachmann wie einem Mechaniker, einem Autoliebhaver etc. vorgenommen werden;
- Material zur Absatzförderung ist zu vermeiden. Dazu gehört auch ausländisches Material zur Absatzförderung, welches vom Fahrzeughersteller oder -produzenten bereitgestellt wird und Einzelheiten mit Werbecharakter enthält; oder wenn das Fahrzeug unverhältnismäßig stark, über das Informationsmaß hinaus, herausgestellt wird (etwa wenn der Fahrzeugpreis genannt wird, wenn Informationen zum Vermittler oder Importeur, bei dem das Fahrzeug gekauft werden kann, gegeben werden, wenn das Fahrzeug im Ausstellungsraum gefilmt wird und der Name des Importeurs oder Vermittlers oder sonstige Einzelheiten des Ausstellungsraums derart gezeigt werden, dass der Importeur oder Vermittler identifiziert werden kann);
 - der Begriff „Fahrzeug“ umfasst Personenkraftwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen, Motorräder und sonstige Verkehrsmittel, gleich welcher Klasse oder Beschreibung, die für die Fortbewegung von Personen oder Gütern bestimmt sind.

Diese Vorschriften werden nach ihrer Verabschiedung am 1. Oktober 2007 in Kraft treten. ■

2006) vorgesehen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen zukünftig ihre Jahresabschlüsse dem *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde) zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr als bisher vorlegen. Ziel des bestehenden *Bedrijfsfonds voor de Media* (Medienbetriebsfonds) ist die Aufrechterhaltung einer Medienlandschaft, die ein ausgewogenes Bild der Gesellschaft und der aktuellen Interessen der Menschen widerspiegelt und dabei unterschiedliche Sichtweisen von Gesellschaft, Kultur und Religion berücksichtigt. Der Fonds subventioniert diverse Medien und unterstützt maßgebliche Forschungsarbeiten. Er wird mit dem neuen Gesetz in *Stimuleringsfonds voor de Media* (Medienstimulierungsfonds) umbenannt. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Fonds nicht nur Medien in schwierigen Zeiten finanziell unterstützt, sondern auch zunehmend Innovationen fördert. ■

unterschwellige Botschaften, Programmvielfalt und redaktionelle Unabhängigkeit nun mithilfe des Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechts durchgesetzt werden. Zu den möglichen Maßnahmen bei Verstößen gehören: eine Geldstrafe, ein Bußgeld oder Zivilverfahren im Namen von Verbrauchergruppen.

Die neue Verbraucherbehörde hat angekündigt, dass sie sich in ihrem ersten Jahr auf fünf vorrangige Punkte konzentrieren wird, zu denen auch irreführende Werbung bei Reisepreisen gehört. Des Weiteren wird die neue Behörde mit bestehenden Regulierungseinrichtungen und privaten Verbraucherschutzorganisationen zusammenarbeiten. Die Regierung hat bestätigt, dass sie von der Behörde Maßnahmen gegen irreführende Reisepreisangaben in der Werbung erwartet. In den Niederlanden wurden die Art. 12, 15 und 16 (über die

Ewout Jansen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Werbung) der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in Form von Co-Regulierung umgesetzt. Die Werbegesetzkommission (eine private Einrichtung) ist in allen Fällen die zuständige Stelle, die das niederländische Werbegesetz oder das unlängst verabschiedete Reisepreisgesetz betreffen. Die Verbraucherbehörde ist darauf vorbereitet, ggf. die Entscheidungen der Kommission durchzusetzen.

• **Consumentenautoriteit (Verbraucherbehörde), Kurzvorstellung und „Agenda 2007“**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10740>

EN

• **Wet Handhaving Consumentenbescherming (Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz)**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10741>

NL

• **Verordnung 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10744>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

PL – Gesetz zur Veröffentlichung von Dokumenten des staatlichen Sicherheitsdienstes

Am 15. März 2007 ist das Gesetz über die Veröffentlichung von Dokumenten des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 und ihrer Inhalte in Kraft getreten (das sogenannte „Sicherheitsüberprüfungs-“ bzw. „Lustrationsgesetz“).

Mit dem Gesetz soll die komplexe, schwierige und sensible Frage geregelt werden, wie mit den Menschen umgegangen werden soll, die mit dem kommunistischen Regime zusammengearbeitet haben. Das Gesetz hat eine landesweite politische Debatte ausgelöst. Darüber hinaus enthält das Gesetz (samt seiner nachfolgenden Änderung 2007) eine Reihe von Bestimmungen, die ernste rechtliche Zweifel haben aufkommen lassen, etwa hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten. Diese Zweifel betrafen auch medienrelevante Bereiche, und so haben der Bürgerrechtsbeauftragte und das Bündnis der Demokratischen Linken (SLD) das Verfassungsgericht angerufen, um die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der polnischen Verfassung prüfen zu lassen.

Das Gesetz besagt, dass alle Personen, die vor dem 1. August 1972 geboren sind (Art. 7 Abs. 1) und eine sogenannte „öffentliche Funktion“ haben, sich der „Durchleuchtung“ (Lustration) unterziehen müssen. Die in Art. 4 des Gesetzes spezifizierten Personen sind verpflichtet anzugeben, ob sie in besagtem Zeitraum mit den staatlichen Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet haben. Das Gesetz definiert eine Fülle von Kriterien, um zu bestimmen, welche Personen sich „durchleuchten“ lassen müssen. Dabei ist ein Kriterium der ausgeübte Beruf, so unter anderem auch der des Journalisten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 52).

Ein großes Problem in diesem Zusammenhang ist die Definition von „Journalist“, die aus dem Pressegesetz von 1984 übernommen werden soll. Der Bürgerrechtsbeauftragte hat betont, dass solch eine Anwendung dieses Begriffs ungeeignet ist, da die Definition aus einem anderen rechtlichen Kontext übernommen wurde und sehr weit gefasst ist. Ungeachtet der Tatsache, dass das Gesetz seit 1989 mehrfach geändert worden ist, sind die

Das Verbraucherschutzgesetz benennt das *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde) als die Behörde, die für die Durchsetzung zuständig ist, wenn es um Fragen des Mediengesetzes geht. Aber auch die neue Verbraucherbehörde spielt eine administrative Rolle, und sie ist für das Verbraucherschutzgesetz als Ganzes zuständig. Das neue Gesetz enthält Bestimmungen, wonach formale Vereinbarungen zwischen der Verbraucherbehörde und anderen Aufsichtsbehörden getroffen werden müssen. Die Medienbehörde hat ihrerseits angekündigt, dass sie beabsichtigt, eng mit der Verbraucherbehörde zusammenzuarbeiten. Die oben genannten eingegrenzten Prioritäten gelten nur für nationale Fälle. „Im Prinzip sind wir verpflichtet, Amtshilfeersuchen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu bearbeiten. Wir rechnen damit, dass ein nicht unerheblicher Teil der Kapazitäten der Verbraucherbehörde von diesen internationalen Fällen in Anspruch genommen werden wird“, so die neue Verbraucherbehörde auf ihrer Website. ■

meisten seiner Bestimmungen einschließlich der grundlegenden Definitionen unverändert geblieben, wobei diese Definitionen sich auf die Presse und alle Arten von audiovisuellen Medien beziehen.

Nach Art. 7 Nr. 5 des Pressegesetzes ist ein Journalist eine Person, auf die alle nachstehenden Bedingungen zutreffen. Die Person:

- 1) „bearbeitet oder erstellt Pressematerial“: Diese breite Definition umfasst alle jene Menschen, die Informationen zusammentragen, sammeln, verbreiten (veröffentlichen, senden) und bereitstellen (unabhängig vom gewählten Medium (Presse, audiovisuell). Je nach Kontext gehören hierzu verschiedene Arten von Redakteuren (zum Beispiel Chefredakteure) und ggf. auch Journalisten aus dem Bild- und Layoutbereich (etwa Fotografen, Grafiker usw.);
- 2) ist bei einer Zeitung, einem Fernsehsender usw. fest angestellt oder handelt als Journalist für und im Auftrag solch einer Einrichtung. Unter diese sehr weit gefasste Definition können in manchen Situationen sogar alle Personen fallen, die für ein Medienunternehmen – Zeitung, Fernsehen usw. – im weiteren Sinne journalistisch tätig sind, das heißt auch Freiberufler, Wissenschaftler oder andere gelegentliche Autoren.

Es lässt sich anhand der oben genannten Kriterien kaum eindeutig bestimmen, wer per Definition als Journalist einzustufen ist, und folglich auch nicht sagen, wie viele Menschen sich einer „Durchleuchtung“ unterziehen müssen. Diese Entscheidung wird sicherlich von Chefredakteuren oder entsprechend zuständigen Personen getroffen werden müssen. Die Lustrationsprozedur wird auf keinen Fall eine kurze sein. Zudem herrschen Zweifel darüber, ob der Staat über ausreichende organisatorische und rechtliche Mittel und Voraussetzungen verfügt, um den Überprüfungsprozess innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne und unter Einhaltung der maßgeblichen Verfahrensregeln durchzuführen.

Als „Lustrationslüge“ gilt die nicht rechtzeitige Abgabe einer Erklärung (laut Art. 56 Abs. 1 und 21e des Gesetzes), wobei die Frist hierfür am 15. Mai 2007 abläuft. Geahndet wird dies mit einem zehnjährigen Ausschluss aus „öffentlichen Funktionen“. Für Journalisten

käme dies einem zehnjährigen Berufsverbot gleich, was wiederum als Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gewertet werden könnte (Art. 14 der Verfassung der Republik Polen).

Katarzyna B. Mastowska
Warschau

Das Verfassungsgericht hat am 11. Mai 2007 eine Entscheidung (Nr. K2 /07) zur Beschwerde des SLD getroffen (die Beschwerde des Bürgerrechtsbeauftragten wurde noch nicht verhandelt). Demnach verstoßen einige der

• **Gesetz über die Veröffentlichung von Dokumenten des staatlichen Sicherheitsdienstes aus den Jahren 1944-1990 und ihrer Inhalte (sogenanntes „Sicherheitsüberprüfungs-“ bzw. „Lustrationsgesetz“) vom 18. Oktober 2006**

PL

Bestimmungen des Gesetzes gegen die polnische Verfassung. So hat das Gericht befunden, dass der Personenkreis, der sich der Durchleuchtung unterziehen muss, zu breit ist, vor allem weil es sich bei einem beträchtlichen Teil der Kategorien nicht um „öffentliche Funktionen“ handelt (darunter auch Journalisten und Verleger). Festgestellt hat das Gericht des Weiteren eine Unvereinbarkeit von Art. 4 Punkt 52 („Journalisten“) und Art. 8 Punkte 20 und 49 („Verleger“) des Gesetzes mit der polnischen Verfassung sowie mit Artikel 8 und 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. ■

RO – Gemeinsame Marktstudie der ANRCTI und des CNA

Zu den Aufgaben der *Autoritatea Națională pentru Reglementare în Comunicații și Tehnologia Informației* (Nationale Regulierungsbehörde für Kommunikation und Informationstechnologie in Rumänien – ANRCTI) gehört die Kontrolle darüber, dass die einzelnen Marktteilnehmer in diesem Bereich die grundlegenden, in der Regierungsverordnung Nr. 34 vom 30. Januar 2002 enthaltenen Regelungen über den Zugang zu den elektronischen Kommunikationsnetzen und zur dazugehörigen Infrastruktur sowie deren Vernetzung untereinander einhalten.

ANRCTI agiert insoweit als Antikartellbehörde im Kommunikations- und IT-Bereich. Um dieser Aufgabe nachzukommen, führt ANRCTI gegenwärtig mit Unterstützung des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Audiovisueller Landesrat – CNA) eine Marktstudie in ganz Rumänien durch. Mithilfe von Fragebögen, die von allen Rundfunkanbietern sowie den betroffenen Fachverbänden bis zum 23. April 2007 auszufüllen waren, sollen die erforderlichen Informationen über die gegenwärtigen Belange der elektronischen Medienanbieter bzw. über deren Zugang zu den Vertriebsplattformen für

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Comunicat comun ANRCTI și CAN (Gemeinsame Mitteilung der ANRCTI und des CNA), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10747>

• **Ordonanța Nr. 34 din 30 ianuarie 2002 privind accesul la rețelele de comunicații electronice și la infrastructura asociată, precum și interconectarea acestora (Regierungsverordnung Nr. 34 vom 30. Januar 2002 betreffend den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zur dazugehörigen Infrastruktur sowie deren Vernetzung untereinander), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10748>

RO

Programme (terrestrische Systeme, Kabelnetzangebote, Satellit, IP-Technologie, xDSL oder 3G/UMTS) gewonnen werden. Hauptanliegen der Marktstudie ist es, die aktuellen Merkmale des Angebots und der Nachfrage im Bereich der betreffenden Dienstleistungen und die Zugangsmöglichkeiten zu den einzelnen Vertriebsplattformen genauestens zu ermitteln. Die Schlussfolgerungen der Studie sollen die Wettbewerbssituation im Bereich der audiovisuellen Übertragungsdienstleistungen (einschließlich der Möglichkeiten des *Rebroadcasting*) ermitteln, um anschließend einer eventuellen erheblichen Marktmacht bestimmter Konzerne und Gesellschaften besser entgegenwirken zu können.

Gemäß Art. 9 bis 13 der Regierungsverordnung Nr. 34/2002 ist die ANRCTI befugt, restriktiv einzugreifen, sollten bestimmte Gesellschaften die Regeln des freien Marktwettbewerbs verletzen und missbräuchlich hinsichtlich des Zugangs zu den audiovisuellen Ausstrahlungs- und Vertriebsplattformen handeln. Diese Aufsichts- und Eingriffspflichten der ANRCTI sind im Sinne des EG-Richtlinienpakets, das den freien Marktwettbewerb regelt. Mit ihnen soll für Transparenz, Nichtdiskriminierung, gesonderte Buchführung und die Berechnung der geforderten Tarife auf der Basis der Kosten sowie für die Gewährleistung des Zugangs zu dem betreffenden Kommunikationsnetz gesorgt werden.

Die Fragen im Erhebungsbogen beziehen sich unter anderem auf Merkmale der Nachfrage auf dem spezifischen Markt, auf die genutzten Vertriebsplattformen und auf die technischen, rechtlichen und ökonomischen Verpflichtungen im Bereich der einschlägigen Dienstleistungen. ■

RS – Ausschreibung für lokale Radio- und Fernsehlicenzen

Die Serbische Rundfunkagentur (SBA) hat am 21. März 2007 eine Ausschreibung für lokale Radio- und Fernsehlicenzen veröffentlicht. Dem vorangegangen waren im Januar 2006 eine Ausschreibung der Radio- und Fernsehlicenzen für das ganze Staatsgebiet, einzelne Provinzen und den Großraum Belgrad (siehe IRIS 2006-3: 11) sowie im November 2006 eine Ausschreibung weiterer 28 regionaler Fernsehlicenzen, 24 regio-

Miloš Živković
Juristische Fakultät
der Universität Belgrad,
Anwaltskanzleien
Živković & Samaržić

• **Einzelheiten zur Ausschreibung abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10158>

SR

naler Radiolizenzen sowie die wiederholte Ausschreibung der Provinzradiolizenz (die Ausschreibung wurde am 29. Januar 2007 beendet, aber eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden). Die aktuelle Ausschreibung betrifft 148 lokale Fernsehlicenzen und 276 lokale Radiolizenzen in den neun Rundfunkregionen. Die zukünftigen lokalen TV-Sender zahlen zum einen je nach potenzieller Zuschauerzahl im Sendegebiet eine jährliche Rundfunkgebühr zwischen RSD 60.000 und 2,4 Millionen (ca. EUR 750 bis 30.000), zum anderen eine Frequenznutzungsgebühr in Höhe von RSD 13.500 bis 539.000 (ca. EUR 170 bis 6.740). Die Frist für die Beantragung einer lokalen Fernsehlizenz endet 60 Tage nach der letzten Veröffentlichung der Ausschreibung. ■

RS – Empfehlung der Rundfunkagentur zur Ausstrahlung bestimmter Sendungen

Die Serbische Rundfunkagentur (SBA) hat in ihrer Sitzung vom 7. März 2007 eine Empfehlung verabschiedet, in der alle Rundfunksender aufgefordert werden, bestimmte Sendungen aus ihrem Programm zu streichen.

Dabei konzentrierte sich die SBA zunächst auf Wahrsager- und Astrologiesendungen oder ähnliche Dienste. Begründet wird dies mit der Annahme, dass derartige Sendungen auf einem Missbrauch von Naivität aufbauen und in gewisser Hinsicht eine finanzielle Ausnutzung der Unwissenheit der Zuschauer darstellen. Des Weiteren erklärte die SBA, dass Programme, die ausschließlich oder überwiegend SMS-

Miloš Živković
Juristische Fakultät
der Universität Belgrad,
Anwaltskanzleien
Živković & Samaržić

● Serbische Rundfunkagentur, Empfehlung zur Ausstrahlung bestimmter Sendungen, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10158>

SR

TR – Gericht verhängt Sperre gegen YouTube

Am 6. März 2007 hat ein Gericht in Istanbul die Abschaltung des Zugangs zum beliebten Videoportal YouTube.com angeordnet. Gegenstand der Gerichtsentscheidung war ein Video, in dem der türkische Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk beleidigt wurde.

In der Woche vor der Entscheidung des Gerichts hatte auf der Internetplattform YouTube eine Art „virtueller Krieg“ zwischen griechischen und türkischen Nutzern stattgefunden, bei dem beide Seiten beleidigende Videos ins Netz gestellt hatten. Laut Pressemeldungen wurden Atatürk und alle Türken in dem beanstandeten Video als schwul bezeichnet; zudem enthielt es beleidigende Aussagen über die türkische Fahne.

Nach einer Reihe von Beschwerden und der Veröffentlichung von Bildern aus dem Video in der Presse reichte die für presse- und medienrechtliche Straftaten zuständige Staatsanwaltschaft Istanbul Klage ein, um das Video von der Website von YouTube entfernen zu lassen. Da die Ermittlungen zu diesem Fall noch im Gange waren und um weiteren Schaden abzuwehren, verhängte das Gericht eine Zugangssperre zu den YouTube-Seiten aus der Türkei. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass Atatürk und die türkische Fahne in dem Video durch englischsprachige Fluchworte auf Bildern von Atatürk und der Fahne verunglimpft wurden.

Nach der Entscheidung des Gerichts wurde das Video von der Website heruntergenommen, und am nächsten Morgen – nach zwölf Stunden Sperre – hob das Gericht die Zugangssperre auf Antrag der Staatsanwaltschaft wieder auf.

Derzeit gibt es zwei Gesetze für Internet-Vergehen,

Nachrichten übertragen, „keine Rundfunkaktivität im Sinne des Gesetzes darstellen“ und somit aus der Programmgestaltung gestrichen werden sollten.

Gleichzeitig machte die SBA deutlich, dass die Ausstrahlung von SMS-Nachrichten in einem Laufband (Ticker) per se nicht illegal ist, sofern diese Nachrichten den geltenden rechtlichen und moralischen Standards entsprechen und sie in einem Bezug zur Sendung stehen, in der sie ausgestrahlt werden (beispielsweise Zuschauerreaktionen auf das laufende Programm). Zudem vertrat die SBA die Auffassung, dass die Redakteure der Sender für die Inhalte der ausgestrahlten SMS-Nachrichten rechtlich verantwortlich sind.

Abschließend warnte die SBA die Bewerber um regionale und lokale Rundfunklizenzen (die Entscheidungen über die Vergabe der Lizenzen steht noch aus), dass die Einhaltung dieser Empfehlung bei der Lizenzvergabe bereits berücksichtigt würde. ■

die auf ihre Ratifizierung durch das türkische Parlament warten. Da es in der Türkei noch keine entsprechenden Gesetze gibt, stützte sich die zuständige Istanbul Staatsanwältin bei ihrer Klage auf allgemeine Bestimmungen, und zwar auf jene aus dem Gesetz Nr. 5816 vom 25. Juli 1951 über „Verbrechen gegen Atatürk“. Laut diesem Gesetz ist eine Beleidigung Atatürks eine strafbare Handlung, die in der Türkei mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet wird.

In dieser Hinsicht maßgeblich ist auch das türkische Strafgesetzbuch, das sich unter § 301 mit der Beleidigung des Türkentums befasst. Demnach ist jede Beleidigung des Türkentums, der Türkischen Republik oder des türkischen Parlaments eine strafbare Handlung, die mit sechs Monaten bis drei Jahren Gefängnis geahndet werden kann. Mit sechs Monaten bis zwei Jahren Gefängnis bestraft werden kann darüber hinaus auch eine Beleidigung der türkischen Regierung, der türkischen Rechtsinstitutionen, der türkischen Armee oder der türkischen Polizei. Wenn ein türkischer Staatsbürger solch ein Vergehen im Ausland begeht, erhöht sich die Strafe um ein Drittel. Wenn jemand seine Meinung äußert und die oben genannten Institutionen nur kritisiert (ohne sie zu beleidigen), gilt dies nicht als strafbare Handlung. Die Vorschrift hat kontroverse Debatten ausgelöst, und von der Europäischen Union wurde ihre Überarbeitung gefordert. Grund für die Kritik ist die Tatsache, dass § 301 für Strafverfahren gegen führende türkische Intellektuelle herangezogen wurde, darunter der Autor und Nobelpreisträger Orhan Pamuk und der armenisch-türkische Journalist Hrant Dink, der im Januar 2007 ermordet wurde. Entgegen manchen anderslautenden Presseberichten hat das Gericht allerdings seine Entscheidung nicht auf § 301 des Strafgesetzbuchs, sondern nur auf das Gesetz Nr. 5816 gestützt. ■

Selçuk Akkaş
Anwaltsbüro
Akkaş & Associates,
Istanbul

● Istanbul 1. Sulh Ceza Mahkemesi Docket (Erstes Istanbuler Friedensgericht), Fall Nr. 2007/384

TR

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2007-6

Sicherung der Menschenwürde im Europäischen Audiovisuellen Sektor

von *Tarlach McGonagle*

Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam



VERÖFFENTLICHUNGEN

*TV du futur :
décryptage du cadre juridique*
Dossier
Npa Conseil
<http://www.npaconseil.com/>

Lardinois, J-Ch.,
*Les contrats commentés
de l'industrie audiovisuelle*
BE: Bruxelles
2007, Larcier
ISBN-10 2-8044-2090-6
ISBN-13 978-2-8044-2090-1

Degryse, Ch., Collowald, P.,
Dictionnaire de l'Union européenne
2007, De Boek
ISBN-10: 2804152863
ISBN-13: 978-2804152864

Götting, H-P.,
Der Schutz nachgelassener Werke
DE: Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-2350-1

Siegert, G., Weber, R. H., Lobigs, F.,
*Der Schutz innovativer publizistischer
Konzepte im Medienwettbewerb*
DE: Baden Baden
2007 Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-2394-5

Tritton, G.,
Intellectual Property in Europe
3rd Edition
GB: London
2007, Thomson Sweet & Maxwell
978-0-421-90850-5

Butler, J. R.,
*The Permission Seeker's Guide Through
the Legal Jungle: Clearing Copyrights,
Trademarks and Other Rights for
Entertainment and Media Productions*
2007, Sashay Communications
ISBN-10: 0967294010
ISBN-13: 978-0967294018

Crown, G.,
Advertising Law and Media Regulation
2007, Tottel Publishing
ISBN-10: 1845924517
ISBN-13: 978-1845924515

KALENDER

TV Evolution Summit 2007

25. – 27. Juni 2007
Veranstalter:
Informa Telecoms & Media
Ort: Madrid
Information & Anmeldung:
Tel.: +44(0)20 7017 5506
Fax.: +44(0)20 7017 4747
E-mail: telebookings@informa.com
<http://www.tvevolutionsummit.com/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.